Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften - Evangelische Fachhochschule Nürnberg

Gesundheits- und Pflegepädagogik

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts B.A.

Pflegekammer oder Vereinigung der Pflegenden in Bayern?

Auswirkungen auf die Professionalisierung der Pflege

Sophia Brandl

Gutachterin: Dr. Claudia Winter

Abgabetermin: 28.01.2021

1. Einleitung 1
2. Systematischer Vergleich: Pflegekammer und VdPB 2
2.1. Pflegekammer 2
2.1.1. Selbstverständnis 2
2.1.2. Entstehung 3
2.1.3. Aufgaben 5
2.1.4. Organisation 6
2.1.5. Finanzierung 7
2.1.6. Mitgliedschaft 9
2.2. Vereinigung der Pflegenden in Bayern 11
2.2.1. Selbstverständnis 11
2.2.2. Entstehung 12
2.2.3. Aufgaben 14
2.2.4. Organisation 14
2.2.5. Finanzierung 16
2.2.6. Mitgliedschaft 16
2.3. Zwischenfazit (Gemeinsamkeiten und Unterschiede) 18
3. Auswirkungen auf die Professionalisierung 20
3.1. Der Begriff der Profession 20
3.2. Die Professionalisierung der Pflege 22
3.3. Erfolge der Kammer auf die Professionalisierung 26
3.4. Erfolge der VdPB auf die Professionalisierung 34
4. Fazit und Schlussfolgerungen 40
5. Quellen- und Literaturverzeichnis 43

1. Einleitung

In den vergangenen fünf Jahren wurden in Deutschland in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen Berufskammern für die Pflegeberufe gegründet, wobei die Pflegekammer in Niedersachsen derzeit wieder vor der Auflösung steht. In weiteren Bundesländern wie Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg gibt es ebenfalls Bestrebungen zur Einrichtung von Pflegekammern. Begleitet wurden und werden diese Tendenzen stets von Debatten über Sinn und Zweck beziehungsweise Vor- und Nachteile der Berufskammern für Pflegende. Ein zentraler Aspekt dieser Diskussion ist dabei auch der Effekt von Pflegekammern auf die Professionalisierung der Pflege.[1]

Auch in Bayern gab es parallel zu den Gründungen in anderen Bundesländern eine lebendige Auseinandersetzung zur Einrichtung einer Kammer. Die bayerische Staatsregierung reagierte darauf nicht mit der Gründung einer klassischen Kammer, sondern entschied sich 2017 stattdessen für einen Sonderweg, nämlich die sogenannten Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB), welche im Freistaat wesentliche Aufgaben einer Pflegekammer übernehmen soll, dabei aber grundlegende strukturelle Unterschiede aufweist. Vorangegangen war der Gründung eine vom damaligen Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in Auftrag gegebene Befragung der beruflich Pflegenden zur Einrichtung einer Pflegekammer in Bayern. Die Ergebnisse der Befragung interpretierte das Staatsministerium so, dass es keine eindeutige Präferenz und damit keine Grundlage für die Schaffung einer Pflegekammer im traditionellen Sinne gebe, woraufhin als Alternative die Vereinigung der Pflegenden in Bayern gegründet wurde. Zu eben dieser Vereinigung der Pflegenden gibt es seither eine rege politische und öffentliche Diskussion. Im Zentrum dieser Debatte steht dabei insbesondere die Frage, inwiefern die Vereinigung durch die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung zu staatsnah sei und sie dadurch die Aufgaben einer Pflegekammer nur unzureichend übernehmen könnte.

Auf Grundlage der Diskussion, ob die Vereinigung der Pflegenden in Bayern eine klassische Pflegekammer ersetzen kann, soll in der vorliegenden Bachelorarbeit insbesondere der jeweilige Effekt auf die Professionalisierung des Pflegeberufes untersucht werden. Dafür werden im ersten Teil zunächst die jeweiligen Merkmale der Institution Pflegekammer (Kapitel 2.1.) und Vereinigung der Pflegenden (Kapitel 2.2.) dargestellt, was eine differenzierte Aussage zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden ermöglichen wird (Kapitel 2.3.). Darauf aufbauend wird der Einfluss der beiden Institutionen auf die Professionalisierung analysiert, was zunächst eine Definition des Begriffes „Profession“ voraussetzt (Kapitel 3.1.). Des Weiteren wird überprüft, wo die Pflege im Bereich der Professionen angesiedelt ist. Mit Hilfe des merkmalstheoretischen Ansatzes, der es ermöglicht, Berufe

[1] Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe: Darum brauchen wir Pflegekammern, DBfK Online-Auftritt, URL: https://www.dbfk.de/de/themen/Pflegekammer.php (Stand: 04.11.2020).

Professionen zuzuordnen, wird analysiert, welche Merkmale die Pflege derzeit erfüllt (Kapitel 3.2.). Es folgt eine Darstellung, ob und inwieweit Pflegekammer (Kapitel 3.3.) und VdPB (Kapitel 3.4.) zur Erfüllung der Merkmale und damit zum Prozess der Professionalisierung der Pflege beitragen. So soll sich schließlich im Fazit ein differenziertes Bild davon ergeben haben, ob der bayerische Sonderweg einer Vereinigung der Pflegenden in Bezug auf die Professionalisierung der Pflege einer klassischen Kammer gleichzusetzen ist oder aber wesentliche Defizite vorliegen, die dies verhindern (Kapitel 4.).
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Systematischer Vergleich: Pflegekammer und VdPB

2.1. Pflegekammer

2.1.1. Selbstverständnis

Um ein Verständnis darüber zu erlangen, was eine Pflegekammer ausmacht, bedarf es einer Definition des Begriffs: „In der öffentlichen Verwaltung bildet die Kammer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Selbstverwaltung gemeinsamer Angelegenheiten von Angehörigen bestimmter Berufszweige.“[2] Kammerähnliche Organe gab es seit dem 10. Jahrhundert in bestimmten Berufsgruppen. Die Gilden des Mittelalters waren als kultisch-religiöse Vereinigungen im Bereich des Handels angesiedelt. Ein Zusammenschluss zu einer Gilde war von großem Vorteil für die Dienstleister, da sie sich gegenseitig schützten, unterstützten, eine Absicherung bei Unfällen gaben und einen Rechtsschutz für die Mitglieder garantierten. Das Pendant zur Gilde waren die Zünfte, die es im Bereich des Handwerks gab. Mit ihren rudimentären sozialen Sicherungssystemen konnten Gilden und Zünfte das Fehlen entsprechender staatlicher Angebote auf einem niedrigen Niveau ersetzen und soziale Härten etwa im Krankheitsfall abfedern. Berufsspezifische Aufgaben waren vor allem die Einhaltung von Qualitätsstandards, Regelung der Berufsausbildung und technische Weiterentwicklung. Der Schwerpunkt der Aufgaben lag im politischen und wirtschaftlichen Bereich. So entwickelten sich gerade Handelsgilden im Verlauf des Mittelalters zu einem substantiellen politischen und wirtschaftlichen Faktor.[3] Auch wenn heutige Berufskammern nicht mehr viel mit diesen historischen Regelungsregimen, die bestimmte Regionen nicht nur wirtschaftlich, sondern zuweilen auch politisch dominierten,

[2] Drebes, Jürgen / Otten, Ralf / Schröck, Ruth: Pflegekammern in Deutschland. Entwicklung - Orientierung - Umsetzung - Perspektiven, Bern 2017, S. 21.

[3] Drebes, Pflegekammern, S. 21-22.

zu tun haben, stehen sie in Bezug auf die berufsständische Selbstverwaltung zumindest mittelbar doch in Tradition ihrer mittelalterlichen Vorgänger. Damit verbunden ist der Anspruch, als eigenständige juristische Person den Berufsstand einerseits nach Außen (ggü. Politik und weiteren gesellschaftlichen Akteuren) zu vertreten und andererseits nach Innen die Belange der eigenen Berufsausübung im Rahmen einer funktionalen Selbstverwaltung selbstständig zu reglementieren. Während viele Berufe beziehungsweise deren Kammern auch in der Moderne bereits auf eine längere Tradition zurückblicken können (z.B. Handwerks-, Ärzte- oder Apothekenkammer), sind die Pflegeberufe traditionell durch einen ausgesprochen geringen berufsständischen Organisationsgrad gekennzeichnet. Die erste Pflegekammer wurde 2015 in Rheinland-Pfalz gegründet, seitdem folgte die Gründung von entsprechenden Kammern in Schleswig-Holstein und Niedersachsen.[4] Von einem Trend in Richtung einer „Verkammerung" der Pflegeberufe kann keine Rede sein. Die Pflegekammer in Niedersachsen wird nach Bekanntgabe der niedersächsischen Sozialministerin Carola Reimann vom 07. September 2020 nach großen Protesten der Pflegenden wieder aufgelöst.[5] Der übergeordnete primäre Zweck einer Pflegekammer ist der Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens einer Gesellschaft.[6] In der Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wird in §1 Abs. 1 definiert, dass sie die gesetzliche Berufsvertretung aller Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Auszubildenden in diesen Berufen in Rheinland-Pfalz ist.[7] Ebenso wird in §1 Abs. 3 festgelegt, dass die Landespflegekammer eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung ist.[8]

2.1.2. Entstehung

Die ersten modernen Berufskammern im Sinne der bis heute bestehenden juristischen Verfasstheit als rechtsfähige Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts entstanden mit der Gründung der Ärzte- und Rechtsanwaltskammern in der zweiten Hälfte des 19. Jh. in Preußen.[9] Nicht viel jünger sind erste Forderungen in Deutschland Anfang des 20. Jahrhunderts, auch dem Pflegeberuf ein höheres Maß an Selbstverwaltung zukommen zu lassen. Koordinierte Bemühungen zur tatsächlichen Gründung von Pflegekammern

---

[4] Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, Darum brauchen wir Pflegekammern.

[5] Mlodoch, Peter: Aus für die Pflegekammer in Niedersachsen, WESER KURIER Online-Auftritt, 08.09.2020, URL: https://www.weser-kurier.de/region/niedersachsen_artikel,-aus-fuer-die-pflegekammer-niedersachsen-_arid,1932399.html (Stand: 04.11.2020).

[6] Drebes, Pflegekammern, S. 14.

[7] § 1 Abs. 1 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

[8] § 1 Abs. 3 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

[9] Kluth, Winfried: Berufskammern, Staatslexikon Online-Auftritt 22.10.2019, URL: https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Berufskammern (Stand: 10.11.2020).

gab es jedoch erst seit den 1990er-Jahren. Mit dem „Runden Tisch zur Errichtung von Pflegekammern“ gründete sich 1995 etwa ein Format, das die bestehenden Einzelinitiativen im Bundesgebiet bündelte und seitdem auf die Gründung von Berufskammern für die Pflegenden in Deutschland drängte.[10] Bereits zwei immer noch bestehende Pflegekammern sind in Deutschland gegründet worden. Um den genauen Entstehungsprozess einer Pflegekammer zu verstehen, wird die Entstehung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz genauer beleuchtet. Wie in ganz Deutschland, gab es auch in dem Bundesland Rheinland-Pfalz schon lange eine Diskussion, ob es eine Pflegekammer benötige oder nicht. Im März 2013 startete das Bundesland eine Befragung an die Pflegekräfte selbst. Die Umfrage wurde vom Landesministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie an das Deutsche Institut für angewandte Pflegeforschung e.V in Auftrag gegeben. Bei der Befragung stimmten 75,9% für eine Pflegekammer in Rheinland-Pfalz, 24,1% waren dagegen.[11] Aufgrund des positiven Votums fand am 03.07.2013 die konstituierende Sitzung der Gründungskonferenz zur Errichtung einer Pflegekammer in Rheinland-Pfalz statt, bei der Pflegekräfte ihre Vorstellungen und Wünsche bei der Gründung einer Pflegekammer mit einfließen lassen konnten.[12] Zeitgleich wurde an dem Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Heilberufsgesetzes, in dem die Pflegekammer gesetzlich verankert wird, gearbeitet. Am 17.12.2014 wurde das neue Heilberufsgesetz von den Landtagsfraktionen verabschiedet. Ebenfalls wurden im Dezember 2014 die Mitglieder des Gründungsausschusses benannt, die dann als Aufgabe die Registrierung aller beruflich Pflegenden und den Aufbau der Landespflegekammer hatten.[13] Am 05.01.2015 wurde die Landespflegekammer offiziell gegründet. Die Ernennungsurkunden der Mitglieder des Gründungsausschusses wurden von der Staatsministerin des Landes Rheinland-Pfalz für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Sabine Bätzing-Lichtenhäler, übergeben und im Anschluss fanden die Wahlen zum Vorstand, die eigentliche Kammergründung, statt. Zum Präsident wurde Dr. Markus Mai, zu seiner Stellvertreterin Sandra Postel, gewählt.[14]

---

[10] Lücke, Stephan: Historische Chance Pflegekammer, Landespflegerat Sachsen-Anhalt Online-Auftritt, April 2014, URL:https://www.landespflegerat-sachsen-anhalt.de/fileadmin/inhalt/downloads/DSDP_Historische-Chance_04_2014.pdf (Stand: 10.11.2020).

[11] Weidner, Frank / Laag, Ursula et al: Abschlussbericht. Befragungs- und Registrierungsstelle zur Einrichtung einer Landespflegekammer in Rheinland-Pfalz (Berichte aus der Pflege 21), Mainz 2013, S. 25-26.

[12] Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz: Wichtiger Schritt zur Pflegekammer in Rheinland-Pfalz (Pressemitteilung), Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, 04.07.2013, URL: https://web.archive.org/web/20160127025118/http://www.dpo-rlp.de/presse/ (Stand: 06.11.2020).

[13] Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz: Erste Pflegekammer in Deutschland geht an den Start - Landtag in Mainz verabschiedet Heilberufsgesetz einstimmig (Pressemitteilung), Dachverband der Pflegeorganisationen in Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, 12.12.2014, URL: https://web.archive.org/web/20160127025118/http://www.dpo-rlp.de/presse/ (Stand: 06.11.2020).

[14] Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz: Pflegekammer Rheinland-Pfalz gegründet! (Pressemitteilung), Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, 06.01.2015, URL: https://web.archive.org/web/20160127025118/http://www.dpo-rlp.de/presse/ (Stand: 06.11.2020).

2.1.3. Aufgaben

Die übergeordnete Aufgabe einer Pflegekammer ist der Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Bevölkerung. Konkret erfolgt dies in Bezug auf die Profession durch die Sicherstellung einer sachgerechten, professionellen Pflege nach aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen. Der Dreiklang aus Standesförderung, Standesaufsicht, Standesvertretung als Kernelemente der berufsständischen Selbstverwaltung bilden dabei den elementaren Aufgabenkanon.[15] Darunter zählt, dass einer Pflegekammer bei Fehlverhalten der Berufsangehörigen eine Disziplinarfunktion zukommt, die Kompetenzen nach EU-Richtlinien aufrecht erhält, einen ethischen Kodex festlegt und Standards in der gesamten beruflichen Karriere einer Pflegekraft, um hochqualifizierte Versorgung zu gewährleisten, sicherstellt. Im Zusammenhang mit einer Pflegekammer werden oft Aufgaben, die jedoch bereits durch andere Institutionen abgedeckt sind, genannt und solche die nicht spezifisch einer Pflegekammer zukommen. Diese oft geglaubten Aufgaben sind beispielsweise die Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Verhandlungen über neue Gehaltstarife. Für diese Aufgaben sind weiterhin Gewerkschaften (z.B. ver.di) oder Berufsverbände (z.B. DBfK) zuständig. Spezifische Aufgaben einer Pflegekammer sind Unterstützung des pflegerischen Handelns, Unterstützung im Berufsalltag, Rechtsberatung, Organisation der Fort- und Weiterbildungen und berufspolitische Aktivitäten.[16]

Wie genau eine Pflegekammer diese Aufgaben in deren Hauptsatzung einbringt, wird hier am Beispiel der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz dargelegt. Zunächst wird die Mitwirkung bei Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens und die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder aufgezeigt. Im Anschluss wird auf die 14 speziellen Aufgaben der Landespflegekammer eingegangen. Sie macht sich für das Ansehen des Berufsstandes stark und achtet auf ein kollegiale Zusammenarbeit. Die Regelung der Berufsausübung der Kammermitglieder, ein Angebot zur berufsfachlichen und berufsrechtlichen Beratung, die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten, Beratung und Unterstützung von öffentlichen Stellen zur Normsetzung und Verwaltung, die Benennung von Sachverständigen und die Information der Aufsichtsbehörde über Vorkommnisse in der Berufsausübung und Berufsaufsicht zählen zu den Aufgaben der Pflegekammer. Des weiteren gehören die Regelung und Förderung von Fort- und Weiterbildung, die Führung eines Weiterbildungsregisters der Kammermitglieder, die Organisation von Anpassungslehrgängen, Eignungsprüfungen und Überprüfungen der Sprachkenntnisse bei Anerkennungsverfahren bei professionell Pflegenden aus dem Ausland, die Regelung der Qualitätssicherung der beruflichen Leistungen, die Verteilung des Heilberufsausweis und Bescheinigungen für die Kammermitglieder, die

---

[15] Bayerischer Landespflegerat: Gegenüberstellung: Pflegekammer - „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“, BLPR Online-Auftritt, 11.06.2017, URL: https://bayerischer-landespflegerat.de/wp-content/uploads/Synopse-PK_Bay_VdbP_BLPR_final.pdf (Stand: 10.11.2020), S. 3.

[16] Drebes, Pflegekammern, S. 15-20.

Mitwirkung der Aus- und Fortbildung von allen in der Gesundheitsversorgung Aktiven, die Herausgabe von Mitteilungsblättern und die Umsetzung durch Gesetze oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben, in das Aufgabenfeld der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. Diese erstellt auch eine Ethikkommission.[17]

2.1.4. Organisation

Die Organe der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz sind zum einen die Vertreterversammlung und zum anderen der Vorstand, der aus einem vorsitzenden Mitglied, dem Präsidenten, dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, dem Vizepräsidenten und den übrigen Vorstandsmitgliedern besteht. Eine Amtszeit der Organe erstreckt sich über fünf Jahre.[18] Die Vertreterversammlung setzt sich folgendermaßen zusammen. Sie besteht aus bis zu 81 Mitgliedern, die unmittelbar, frei, gleich und geheim gewählt wurden. Die Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig auch Mitglieder der Vertreterversammlung.[19] In den Aufgabenbereich der Vertreterversammlung fallen alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und alle, welche einer Entscheidung bedürfen. Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere zwölf Angelegenheiten. Dazu zählen die Satzungen der Kammer gemäß § 15 Heilberufsgesetz, die Geschäftsordnung, der Haushaltsplan, die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die Wahl der Mitglieder des Vorstands und die Vorschläge für die ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte. Des weiteren zählen die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder, die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kammermitglieder, die Einrichtung eines Schlichtungsausschusses und deren Mitgliederwahl, die Mitgliederwahl der eigenen Ethikkommission und die Entsendung der Mitglieder, und die Maßnahmen der Qualitätssicherung mit fachlichen Empfehlungen dazu. Der Präsident leitet eine Sitzung. Es kann auch für eine Amtszeit ein anderes Mitglied zur Sitzungsleitung gewählt werden.[20] Die Vertreterversammlung muss mindestes einmal pro Jahr ordentlich einberufen werden. Eine außerordentliche Einberufung muss vom Präsidenten innerhalb einer Woche bei Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Das Ministerium, das die Rechtsaufsicht inne hat, muss eingeladen werden. Die Sitzungen sind für alle Kammermitglieder öffentlich. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind. Jedes der Mitglieder der Vertreterversammlung ist verpflichtet bei den Sitzungen zu erscheinen. Der Beschluss von Satzungen, die für die Regelung der Landespflegekammer zuständig sind, erfolgt mit der Mehr-

---

[17] § 2 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[18] § 7 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[19] § 8 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[20] § 9 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

heit der Stimmen der Vertreterversammlung.[21] Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Präsident genannt, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vizepräsident und aus bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, die allesamt von der Vertreterversammlung gewählt werden. Von jeder Berufsgruppe soll mindestens ein Mitglied im Vorstand vertreten sein. Das bedeutet, dass ein Gesundheits- und Krankenpfleger, ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und ein Altenpfleger in dem Vorstand sein soll.[22] Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl in der Vertreterversammlung. Die Wahl zum Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertretung erfolgt in einzelnen Wahlgängen. Für den Sieg der Wahl wird mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen benötigt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gemeinsam gewählt.[23] Wenn Aufgaben oder Entscheidungen nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder die Entscheidungsbefugnis nicht delegiert wurde, ist es die Aufgabe des Vorstandes darüber zu beraten und zu entscheiden. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt unter anderem auch die Ernennung eines Geschäftsführers, der die Geschäfte der Landespflegekammer führt und Beschlüsse der Organe sorgfältig ausführt. Der Präsident ordnet die Aufgaben verschiedenen Vorstandsmitgliedern zu. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung über die Erledigung der Aufgaben. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen. Der Vorstand kann unter Unterrichtung der Vertreterversammlung einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgaben geben. Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Terminen wird die Landespflegekammer von dem Präsidenten vertreten. Der Vorstand muss die Vertreterversammlung informieren und ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Wenn Kammermitglieder ihre geregelten Berufspflichten verletzen, hat der Vorstand über diese die berufliche Ordnungsbefugnis.[24]

2.1.5. Finanzierung

Die Finanzierung aller Heilberufskammern erfolgt anhand von Mitgliederbeiträgen. Wie genau Mitgliedsbeiträge erhoben werden, wird anhand der Beitragsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, die am 25.04.2016 von der Vertreterversammlung verabschiedet wurde, ersichtlich. Der Zweck des Beitrags ist, dass die Kammer die Durchführung der Aufgaben selbst finanzieren kann. Sowohl Pflichtmitglieder als auch freiwillige Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge, die öffentliche Abgaben sind, zu bezahlen.[25] Sobald die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt sind, beginnt ab dem nächsten Monat die Beitragspflicht und sie endet in dem Monat, in dem die Voraussetzungen nicht

---

[21] § 10 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[22] § 11 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[23] § 12 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[24] § 13 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[25] § 1 Beitragsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

mehr erfüllt werden. Bei freiwilligen Mitgliedern startet die Beitragspflicht nach dem Monat, in dem sie ihre Mitgliedschaft beantragt haben, und endet in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft schriftlich gekündigt wurde. Die Beitrage werden in Jahresbeiträgen gezahlt, jedoch auf schriftliche Nachfrage auch halbjährlich oder vierteljährlich.[26] Die Höhe des Beitrags wird an den Einnahmen aus jeder beruflichen Tätigkeit eines Kammermitglieds, bei der er seine professionell pflegerischen Fachkenntnisse einsetzt, gemessen. Die aktuellen Beiträge sind folgendermaßen: Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen aus pflegerischer Tätigkeit unter 500 Euro liegt der Beitrag bei 30 Euro, bei einem Einkommen von 500 bis 1000 Euro liegt er bei 54 Euro, bei einem Einkommen von 1000 bis 1500 Euro bei 84 Euro, bei 1500 bis 2500 Euro bei 102 Euro, bei 2500 bis 4500 Euro bei 117,60 Euro und bei 4500 bis 5500 Euro bei 204 Euro. Ab einem Einkommen von mehr als 5500 Euro liegt er bei 300 Euro. Freiwillige Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 60 Euro und Schüler 36 Euro.[27] Anhand der Beitragspflicht ist es der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz möglich, sich selbst zu finanzieren. Sie sind nicht auf Spenden oder Finanzierung des Staates angewiesen und können so unabhängig arbeiten. Der Mitgliedsbeitrag ist ähnlich wie die Pflichtmitgliedschaft ein stark diskutiertes Thema in der Debatte „Pflegekammer ja oder nein“ und ist häufig ausschlaggebend für eine Ablehnung einer solchen Institution. Ein Blick nach Niedersachsen offenbart, dass die Pflegekräfte den Mitgliedsbeitrag stark ablehnen und dieser als einer der Hauptgründe zur Auflösung der Pflegekammer beigetragen hat. Seit August 2018 hat die Pflegekammer in Niedersachsen Mitgliedsbeiträge erhoben, stets unter enormen Protesten der zu zahlenden Mitglieder. Anfang 2020 gab es eine überraschende Wende: Die dortige Pflegekammer wird ab sofort von der Landesregierung dauerhaft finanziell unterstützt. Am 19.02.2020 stimmte die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen einstimmig für die finanzielle Unterstützung des Landes. Ebenfalls sollen alle Mitgliedsbeiträge seit 2018 an die Mitglieder zurückgezahlt werden.[28] Ein kleiner Diskurs zur Situation in Niedersachsen: Die Pflegekammer dort hatte alles andere als einen gelungenen Start. Im ersten Beitragsbescheid, der kurz vor Weihnachten versandt wurde, waren die Mitgliedsbeiträge auf einem Jahreseinkommen von 70.000 Euro bemessen, dies überstieg das Jahresgehalt einer Pflegekraft enorm. Der Protest der Pflegenden folgte: Mit einer Online Petition von 41.000 Teilnehmern forderten sie die Auflösung der Pflegekammer, die erst wenige Monate zuvor errichtet worden war. Die Pflegekammer Niedersachsen reagierte auf die Proteste und senkte die Mitgliedsbeiträge. Auch die Gewerkschaft ver.di war gegen die Pflegekammer und rief Anfang Februar 2019 zur Demonstration gegen die Institution auf. Dort

---

[26] § 2 Beitragsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[27] Anlage Tabelle Beitragsklassen, Beitragsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[28] Pflegekammer Niedersachsen: Kammerversammlung stimmt Finanzierung zu: Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden erstattet (Pressemitteilung), Pflegekammer Niedersachsen Online-Auftritt, 19.02.2020, URL: https://www.pflegekammer-nds.de/pressemitteilungen/pressemitteilung-kammerversammlung-stimmt-finanzierung-zu-gezahlte-mitgliedsbeitraege-werden-erstattet (Stand: 07.11.2020).

beteiligten sich rund 2000 Pflegekräfte. Die Gewerkschaft kündigte an, eine Alternative zur Pflegekammer mit dem Vorbild der Vereinigung der Pflegenden in Bayern zu erarbeiten.[29] Trotz der Reaktion des Vorstandes und der Kammerversammlung, die Beiträge der Mitglieder komplett zurückzuzahlen und sich finanziell von der Landesregierung unterstützen zu lassen, wurde im September 2020 verkündet, dass die Pflegekammer Niedersachsen aufgelöst wird.[30] Es wird deutlich, dass es bei dem Thema der Finanzierung der Pflegekammer immer schon rege Diskussionen gab und immer geben wird. Als Selbstverwaltungsorgan ist es nachvollziehbar, dass sich eine Kammer selbst finanzieren sollte, dies ist jedoch nur anhand von Mitgliedsbeiträgen möglich. Nimmt eine Kammer finanzielle Unterstützung eines Landes in Anspruch, könnte sich dies durch Einfluss des Landes auf die Arbeit der Kammer auswirken. Die Beiträge der Pflichtmitglieder zählt als ein Wesensmerkmal von Kammern.[31] Als gegnerische Meinung lässt sich festhalten, inwiefern es vertretbar ist von einer Berufsgruppe, die an der unteren durchschnittlichen Einkommensgrenze angesiedelt ist, noch Pflichtbeiträge einzufordern.

2.1.6. Mitgliedschaft

Das Prinzip der Mitgliedschaft der Pflegekammern basiert auf einer Pflichtmitgliedschaft. Das bedeutet, dass alle Berufsangehörigen der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in dem Bundesland, in dem sie ihren Beruf ausüben, der jeweiligen Pflegekammer beitreten müssen. Ausgenommen sind lediglich zwei Kategorien der Berufsangehörigen. Als erstes diejenigen, die „im fachlich zuständigen Ministerium, das die Rechtsaufsicht ausübt, beschäftigt sind“[32] und als zweites Berufsangehörige, die Staatsangehörige eines EU-Landes oder einem geeigneten Vertragsstaates und in einem solchen beruflich niedergelassen sind und nur vorübergehend oder gelegentlich in Deutschland ihren Beruf ausüben, jedoch ohne berufliche Niederlassung.[33] Mit dem ersten Tag der Berufsausübung beginnt die Mitgliedschaft bei einer Pflegekammer und endet mit der Beendigung des Berufes in dem jeweiligen Bundesland. Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Gesundheits- und Krankenpfleger müssen ihrer Landespflegekammer unverzüglich „die Aufnahme, Beendigung und

---

[29] Nguyen, D Khang/ Heimann, Doris: Demonstration gegen niedersächsische Pflegekammer, WESER KURIER Online-Auftritt, 04.02.2019, URL: https://www.weser-kurier.de/region/niedersachsen_artikel,-demonstration-gegen-niedersaechsische-pflegekammer-_arid,1804004.html (Stand: 07.11.2020).

[30] Norddeutscher Rundfunk: Reimann: Pflegekammer wird aufgelöst, Norddeutscher Rundfunk Online- Auftritt, 07.09.2020, URL: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Reimann-Pflegekammer-wird-aufgeloest,pflegekammer254.html (Stand: 20.11.2020).

[31] Hanika, Heinrich: Rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege Stand: 01.07.2016 (Plegevereinigungsgesetz - PfleVG), Bayerischer Landespflegerat Online-Auftritt, 15.09.2016, URL: https://bayerischer-landespflegerat.de/wp-content/uploads/Bayerischer-Pflegerat-Gutachten-PfleVG-Hanika-15.9.2016.pdf (Stand: 10.11.2020), S.15.

[32] § 3 Abs.1 S. 2 Nr.1 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[33] § 3 Abs.1 S. 2 Nr. 2 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit“[34] mitteilen. Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ermöglicht Berufsangehörigen, die nicht oder nicht mehr beruflich aktiv sind, außerhalb des Bundeslandes ihren Beruf nachgehen, den oben genannten Personen, die aus der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen wurden, oder Personen, die über eine andere Berufszulassung im pflegerischen Bereich verfügen, eine freiwillige Mitgliedschaft der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.[35] Die Landespflegekammer Rheinland- Pfalz verfügt über ein Mitgliederverzeichnis, indem sie wichtige Daten wie beispielsweise Name, Einrichtungsanschrift, Berufsqualifikation, akademische Titel oder anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte erfassen. Diese Daten können an andere Kammern, an das über die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium und die Gesundheitsämter übertragen werden.[36] Den Mitgliedern einer Pflegekammer kommen einige Rechte zu. Jedes der Mitglieder der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ist wahlberechtigt und ebenso zu den Organen wählbar. Wenn ein Mitglied engagiert ist, kann es so die Ziele der Landespflegekammer vertreten und daran aktiv mitarbeiten. Die Kammermitglieder haben das Recht darauf bei kammeröffentlichen Sitzungen der Organe anwesend zu sein und von der Landespflegekammer herausgegebene Mitteilungen zu erhalten. Ebenso können sich die Mitglieder bei der Schlichtung von Konflikten mit anderen Mitgliedern oder Dritten und in Bezug auf fachliche Fragen bei der Pflegekammer Hilfe suchen. Immer da, wo Mitglieder Rechte erhalten, gibt es auch Pflichten, die diese einzuhalten haben. Die Mitglieder der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz sind festgehalten, diese bei der Einhaltung des gesetzlichen Auftrags zu unterstützen und die Auskünfte in der vorgegebenen Frist der Landespflegekammer mitzuteilen. Die Mitglieder müssen die Berufspflichten, die Satzungen der Landespflegekammer, Beschlüsse und Entscheidungen der Organe einhalten und Beiträge bezahlen.[37] Jedes der Mitglieder ist beitragspflichtig. Um den genauen Betrag, der zu entrichten ist, zu ermitteln, müssen die Mitglieder einige erforderliche Angaben machen.[38] Einer der größten Kritikpunkte, wenn es um die Diskussion "Pflegekammer ja oder nein“ geht, ist die Pflichtmitgliedschaft und die damit verbundenen Beitragszahlungen der Pflegekammern. Was zum einen wichtig für die Kammerbewegung ist, wirkt sich oft negativ auf das einzelne Mitglied einer Kammer aus. So ist es wichtig, dass alle Mitglieder eines Berufsstandes erfasst werden, um eine aktuelle Datenlage zu erhalten. Beispielsweise ging man in Rheinland-Pfalz von einer niedrigeren Anzahl der Pflegenden aus und war dann über die Zahl von 40.000 positiv überrascht. Nur wenn man aktuelle harte Fakten und Daten über die Anzahl der Berufstätigen einer Berufsgruppe hat, kann

---

[34] § 3 Abs. 2 S. 2 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[35] § 3 Abs. 3 und 4 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[36] § 4 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[37] § 5 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[38] § 6 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

man daraus wichtige Schlüsse ziehen. Diese können Prognosen darüber geben, wie viele Pflegekräfte tatsächlich in einem Bundesland fehlen und welche Konsequenzen damit einhergehen. Konkrete Handlungsaufforderungen können durch eine aktuelle tatsächliche Anzahl der Berufsangehörigen formuliert werden. Ebenso ist es für den Schutz der Allgemeinbevölkerung wichtig, dass alle Pflegenden verkammert sind, da nur so die Qualität der Pflege und die Sanktion bei Fehlern gewährleistet werden kann. Trotz der positiven Seite einer Pflichtmitgliedschaft, kann sie als erhebliche Einschränkung der Freiheit des Einzelnen gesehen werden.[39] In Niedersachen klagten zwei Pflegende gegen die Pflichtmitgliedschaft der Landespflegekammer Niedersachsen. „Pflichtmitgliedschaft in Pflegekammern ist verfassungsgemäß"[40], so lautete das Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg. Die Klage in Niedersachsen ist kein Einzelfall, so gab es vergleichbare Fälle mit gleichem Gerichtsurteil in Rheinland-Pfalz.[41] Auch wenn die Pflichtmitgliedschaft als verfassungsgemäß beurteilt wurde, war es doch einer der Hauptgründe, weswegen zehntausende Pflegekräfte in Niedersachsen gegen die Pflegekammer demonstrierten und es schließlich zur Auflösung der Landespflegekammer in Niedersachsen kam.[42]

2.2. Vereinigung der Pflegenden in Bayern

2.2.1. Selbstverständnis

In der Präambel der Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) wird auf das Selbstverständnis dieser Institution eingegangen. „Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) ist eine weltanschaulich neutrale Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie vertritt die Interessen der beruflich Pflegenden in Bayern gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie hat die Aufgabe, im Interesse ihrer Mitglieder und im Interesse der auf Pflege angewiesenen Menschen, die Qualität der Pflege weiterzuentwickeln und an Gesetzgebungsverfahren mitzuwirken. Sie unterstützt die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder. Die VdPB weiß sich den ethischen Grundsätzen der International Council of Nurses (ICN) verpflichtet und unterstützt ihre Mitglieder bei der Verwirklichung ethischer Prinzipien. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr und vertritt die Anliegen der beruf-

---

[39] Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen: Pflegekammer - pro und contra. Handreichung zur Diskussion um die Verkammerung der Pflegeberufe, Bonn 1998, S.10.

[40] Pflegekammer Niedersachsen: Pflichtmitgliedschaft in Pflegekammer ist verfassungsgemäß (Pressemitteilung), Pflegekammer Niedersachsen Online-Auftritt, 22.08.2019, URL: https://www.pflegekammer-nds.de/pressemitteilungen/pressemitteilung-pflichtmitgliedschaft-in-pflegekammer-ist-verfassungsgemaess (Stand: 20.11.2020).

[41] Osterloh, Falk: Streit um die Pflichtmitgliedschaft, in: Deutsches Ärzteblatt, 114. Jg. 2017, Heft 51-52, S. 2444-2445.

[42] Norddeutscher Rundfunk, Reimann: Pflegekammer wird aufgelöst.

lich Pflegenden in Bayern."[43] In der Präambel wird deutlich, dass sich die VdPB als Interessenvertretung der beruflich Pflegenden sieht. Genauso selbstbewusst reagierte die VdPB im September 2020 auf die Forderung der Generalsekretärin der FREIEN WÄHLER Bayern, Susann Enders, nach der Errichtung einer Pflegekammer in Bayern als „gesetzliche Berufsvertretung" für alle Pflegekräfte: „Leider scheint Frau Enders nicht bekannt zu sein, dass es diese Interessenvertretung in Form der Vereinigung der Pflegenden in Bayern bereits gibt. Die VdPB ist vom Freistaat Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet worden und übernimmt als solche die Aufgaben einer beruflichen Selbstverwaltung, genau wie dies auch Pflegekammern tun. Mit dem großen Unterschied, dass der Freistaat auf freiwilliges Engagement der Pflegenden setzt."[44] Diese Zeilen bringen das Selbstverständnis der VdPB auf den Punkt. Man sieht sich neben den Pflegekammern als gleichwertiger Vertreter der Interessen der Pflegenden, ohne aber deren Nachteile - Pflichtmitgliedschaft und -beiträge - zu haben.

2.2.2. Entstehung

Einer langjährigen Diskussion, ob es im Freistaat Bayern einer Pflegekammer benötige, folgte 2013 eine Umfrage (veranlasst durch das damalige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege), bei der Pflegekräfte zu ihrer Meinung nach einer Pflegekammer befragt wurden. Die Umfrage wurde von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München durchgeführt. Bei der Frage, ob in Bayern eine Pflegekammer eingerichtet werden soll, stimmten 50% der Befragten mit „ja", 34% mit „nein" und 16% mit "weiß nicht/ keine Angabe". Den eigenen Informationsstand zum Thema Pflegekammer schätzten 19% mit „hoch", 42% mit „mittel" und 37% mit „niedrig" ein, 2% machten hierzu keine Angaben.[45] Die Umfrage zeigte auch, dass je höher der subjektive Informationsstand der Pflegekräfte zu einer Pflegekammer war, desto höher ist die Zustimmung zu einer solchen Institution. Die Bayerische Gesundheitsministerin Melanie Huml kommentierte das Ergebnis folgendermaßen: „Das Votum der Pflegekräfte zeigt in Richtung Pflegekammer. Die Pflegekammer kann eine Chance für eine noch bessere Interessenvertretung für die Pflege sein. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten den weiteren Weg gemeinsam beschreiten. Deshalb lade ich alle Beteiligten ein. Denn nur mit der Unterstützung aller kann den Er-

---

[43] Präambel Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB).

[44] Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Stellungnahme der VdPB zur Pressemitteilung der FREIE WÄHLER Bayern vom 22.09.2020, Vereinigung der Pflegenden in Bayern Online-Auftritt, 25.09.2020, URL: https://cache.-pressmailing.net/content/d53bdaa5-65f4-48d7-8948-b8a3263d9e5d/200925_Stellungnahme_PM_Freie_Wähler.pdf (Stand: 30.11.2020).

[45] Büker, Christa / Lademann, Julia et al. (Hochschule München): Befragung der beruflich Pflegenden zur Einrichtung einer Pflegekammer in Bayern. Abschlussbericht im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, Hochschule München University of Applied Sciences Online-Auftritt, November 2013, URL: https://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/dachmarke/dm_lokal/presse/news_1/dokumente_46/2013_2/12_11/Pflegekammer_Abschlussbericht_HM_021213x.pdf (Stand: 21.11.2020), S.13-14.

wartungen der Pflegenden gerecht werden."[46] Diese Aussage zeigt, dass sie die Tendenz „pro Pflegekammer" registrierte.

Durch die Ergebnisse wurde deutlich, dass die Pflegekräfte in Bayern eine berufspolitische Interessenvertretung wollen. Es wurde aber auch deutlich, was für die Pflegekräfte negative Auswirkungen einer Pflegekammer sind. So stimmten 51% der Aussage „Eine Pflegekammer ist aufgrund des Mitgliedsbeitrags abzulehnen" und 48% der Aussage „Eine Pflegekammer ist aufgrund ihrer Pflichtmitgliedschaft abzulehnen" zu.[47] Diese negativen Kritikpunkte an einer Pflegekammer sah Frau Huml als Anlass an einem Konzept zu arbeiten, das sowohl die Ängste und Sorgen als auch die berufspolitische Interessen berücksichtigt. Denn Frau Huml ist der Meinung, dass ohne Kompromissfähigkeit, keine Lösung möglich und derzeit der Weg der Pflegekammer im Freistaat nicht durchsetzbar ist. Das haben ihre bisherigen Gespräche über diese Thema gezeigt.[48] Damit arbeitete Frau Huml einen Plan für eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts aus. Ihr Gesetzentwurf zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern wurde am 24.04.2017 vom Landtag beschlossen. Das Gesetz trat ab 01.05.2017 in Kraft.[49] Die Verortung der VdPB ist demnach im Pflegendenvereinigungsgesetz und nicht im Heilberufekammergesetz. Daraufhin traf sich am 24.10.2017 zum ersten Mal der Gründungsausschuss der Vereinigung, bei dem 25 Pflegekräfte einen vorläufigen Vorstand wählten. Georg Sigl-Lehner wird zum Gründungspräsidenten ernannt, Angelika Maria Thiel, später Agnes Kolbeck, und Sonja Voss wurden zu den Vizepräsidentinnen gewählt. 2018 war die erste Aufgabe eine Hauptsatzung zu erlassen. Im selben Jahr wird eine Geschäftsstelle mit Verwaltungskräften in Oberschleißheim bei München errichtet. Das Mitglied Michael Wittmann wird der Geschäftsführer. Es wird sich im selben Jahr intensiv der Netzwerkarbeit, einer Wahl- und eine Entschädigungsordnung, organisatorischen Fragen und der Information über Social- Media- Kanäle gewidmet. Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Klie ist für die rechtliche Beratung zuständig. Ende 2018 wurden die ersten Mitglieder aufgenommen. Im Jahr 2019 folgte dann die erste Mitgliederversammlung mit Wahl für den Vorstand inklusive Präsident und zwei Vizepräsidenten und der Umzug der Geschäftsstelle nach München.[50]

---

[46] Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Huml: Bayerns Pflegekräfte pro Pflegekammer - Ergebnis der repräsentativen Umfrage liegt vor (Pressemitteilung), Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Online-Auftritt, 03.12.2013, URL: https://www.stmgp.bayern.de/presse/huml-bayerns-pflegekraefte-pro-pflegekammer-ergebnis-der-repraesentativen-umfrage-liegt/ (Stand: 26.11.2020).

[47] Büker, Befragung der beruflich Pflegenden, S.18-20.

[48] Ärzteblatt: Huml lehnt Pflegekammer weiter ab, Ärzteblatt Online-Auftritt, 10.04.2015, URL: https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/62445/Huml-lehnt-Pflegekammer-weiter-ab (Stand: 26.11.2020).

[49] Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Vereinigung der Pflegenden in Bayern, Melanie Huml Online- Auftritt, 06.04.2017, URL: https://www.melanie-huml.de/lokal_1_2_216_Vereinigung-der-Pflegenden-in-Bayern.html (Stand: 22.11.2020).

[50] Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Historie & Satzung, Vereinigung der Pflegenden in Bayern Online-Auftritt, URL: https://www.vdpb-bayern.de/historie-satzung/ (Stand: 26.11.2020).

2.2.3. Aufgaben

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern klärt ihre Aufgaben unter § 2 in deren Hauptsatzung. Hier werden neun Hauptaufgaben definiert. Die Aufgaben können durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erweitert werden. Die erste Aufgabe ist es, die Interessen der Pflegenden zu stärken. Dies will die VdPB mit einer Gleichberechtigung der Pflegeberufe und geeigneter Rahmenbedingungen bewerkstelligen. Als weitere Aufgabe wird die Förderung von Fort- und Weiterbildung der Pflegenden und die Entwicklung der Qualitätsrichtlinien für die Pflege nach aktuell wissenschaftlichem Standard. Letzteres ist durch die Mitarbeit an qualitätsrelevanten Gesetzgebungsverfahren für die VdPB möglich. Ebenso ist es eine Aufgabe den Arbeitskräftebedarf und die Arbeitssituation in der Pflege durch regelmäßige Personalbedarfserhebungen und Untersuchung von Arbeitsbedingungen zu messen. Die Aushändigung von Gutachten oder von Sachverständigen auf gerichtliches Verlangen ist ebenfalls eine Aufgabe der VdPB. Als weitere Aufgabe wird die berufsrechtliche, berufsethische und fachliche Beratung der Mitglieder gesehen. Die VdPB arbeitet noch dazu an der öffentlichen Gesundheitspflege mit und kontrolliert die Regelungen zur Berufsausübung. Als letzte Aufgabe sieht die Institution die Registrierung und die Einforderung von Nachweisen der Mitglieder der zu vertretenden Berufsgruppe. Die Zusammenarbeit der VdPB mit Institutionen, Verbänden oder Gewerkschaften im Pflegebereich und die Mitwirkung an Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel an einer Bundespflegekammer, sind für die VdPB möglich.[51] Diese letzte Aufgabe der VdPB ist sehr kritisch zu betrachten. Derzeit laufen die Vorbereitung zu einer Gründung einer Bundespflegekammer. Diese Vorbereitung erledigt die sogenannte Pflegekammerkonferenz, bei der die drei Pflegekammern und der Deutsche Pflegerat aktiv mitarbeiten. Die VdPB wird hier allerdings ausgeschlossen. In einem Interview mit VdPB- Präsident Georg Sigl-Lehner, bedauert er diesen Ausschluss aus der Pflegekammerkonferenz. Sigl-Lehner ist der Meinung, dass dies die Selbstverwaltung der Pflege auf Bundesebene enorm schwächt.[52] Es wird deutlich, dass die VdPB sich selbst einer Pflegekammer gleichsetzt und auch das gleiche Aufgabenverständnis hat. Auf Bundesebene allerdings wird die VdPB nicht als Selbstverwaltungsorgan der Pflege wahrgenommen und kann somit einige in deren Hauptsatzung festgelegte Aufgaben nicht wahrnehmen.

2.2.4. Organisation

Die VdPB hat zum einen den Vorstand zum anderen die Mitglieder-/ Delegiertenversammlung als Organe.[53] Für die Wahlen der Organe gibt es eine Wahlordnung, nach de-

---

[51] § 2 Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB).

[52] Lauer, Christina: Wir wollen keine Gräben innerhalb des Berufsstandes, in: Die Schwester der Pfleger, 59. Jg. 2019, Heft 9, S. 44-47, hier S. 46-47.

[53] § 8 Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB).

ren Vorgaben die Wahlen erfolgen. Zunächst wird auf die Differenzierung Mitglieder- und Delegiertenversammlung eingegangen. Bei einer Mitgliederanzahl von unter 1000, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sobald die Mitgliederanzahl über 1000 steigt, gibt es eine Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten bei einer Mitgliederanzahl von 1.000-10.000, wenn die Mitgliederanzahl die 10.000 überschreitet, aus 120 Delegierten. Die Delegierten werden zu drei Vierteln von der Mitgliederversammlung der Pflegefachpersonen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung auf dem Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege gewählt und zu einem Drittel durch die Mitglieder der Altenpflege mit zweijähriger Ausbildung nach der Schulordnung FS Altenpflege und Familienpflege. Das bedeutet nun, dass die dreijährig Ausgebildeten mehr Stimmkraft haben als die zweijährig Ausgebildeten. Die Delegierten müssen Mitglieder der VdPB sein, haben nur die Interessen der Pflegenden zu vertreten und sind ehrenamtlich tätig.[54] Der Vorstand wird von der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder-/ Delegiertenversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der VdPB. Diese da wären der Haushaltsplan, die Satzung, die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands, die Geschäftsordnung der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung, die Bildung von Ausschüssen, die Grundsätze der Berufung der Ausschussmitglieder durch den Vorstand und die Wahlordnung für alle Gremien der VdPB. Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und des Beirats kann die Mitglieder-/ Delegiertenversammlung eine Entschädigungsordnung beschließen und für die pflegewissenschaftlichen Studiengänge Kriterien formulieren.[55] Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Er besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Lediglich Reisekosten, Tagegeld, eine Entschädigung sowie Ersatz ihrer sonstigen baren Auslagen wird erstattet. Die Aufgabe des Präsidenten ist es, die VdPB nach außen zu vertreten und die Geschäftsstelle zu leiten. Alle laufenden Geschäfte regelt der Vorstand. Er kann bis zu zwei nicht stimmberechtigte Beisitzende, die einem wichtigen Tätigkeitsbereich der Pflege angehören und diese nicht im Vorstand vertreten sind, hinzuwählen.[56] Die Mitglieder-/ Delegiertenversammlung wird mindestens einmal pro Jahr mit schriftlicher Einladung des Präsidenten ordentlich einberufen, eine außerordentliche Einberufung muss innerhalb einer Woche vom Präsidenten bei einem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder, wenn ein Drittel der Mitglieder-/ Delegierten dies verlangen, erfolgen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege muss eingeladen werden. Eine Amtszeit der Delegierten dauert fünf Jahre. Die Versammlung kann teils öffentlich und teils nicht öffentlich stattfinden. Jedes der Mitglieder der Mitglieder-/Dele-

[54] § 10 Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB).

[55] § 11 Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB).

[56] § 12 Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB).

giertenversammlung kann nur persönlich abstimmen. Die Beschlussfähigkeit ist bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung vorhanden. Der Beschluss von Satzungsänderungen kann mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung erfolgen.[57]

2.2.5. Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern erfolgt anhand von jährlich staatlichen Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes.[58] Die übertragenen Aufgaben und die Verwendung der Haushaltsmittel unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht des Staatsministeriums.[59] Diese belaufen sich im Gründungsjahr auf maximal 900.000 Euro, in den darauf folgenden Jahren sollte der Betrag reduziert werden.[60] Trotz der staatlichen Finanzierung zur Aufgabenerfüllung der VdPB verspricht sie „erfolgreich und unabhängig zum Wohl der von ihr Vertretenen zu arbeiten und deren Interessen kraftvoll und wirksam wahrzunehmen.“[61] Es ist fraglich, ob die finanziellen Mittel des Staates ausreichen, damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ihre Aufgaben ausreichend nachkommen kann. Die jährlichen Kosten der Pflegekammer in Schleswig-Holstein beispielsweise werden auf rund 2 bis 4 Millionen Euro geschätzt.[62] Es könnte eine gewisse Abhängigkeit von finanzstarken Gruppenvertretern aufgrund des Finanzdrucks entstehen, da in der VdPB auch Gewerkschaften oder ähnliche Gruppen Mitglieder sein können und so über mehr finanzielle Ressourcen verfügen als ein einzelnes Mitglied.[63] Die VdPB ist demnach von der Finanzierung des Landes abhängig und sie unterliegt bei der Verwendung des Geldes der Fach- und Rechtsaufsicht des Staates.

2.2.6. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) ist freiwillig und beitragsfrei. Es können bei der VdPB Angehörige der Pflegeberufe, die in Bayern ihren Beruf ausführen oder, die in Bayern ihren Hauptwohnsitz haben ohne zu arbeiten, Mitglieder werden. Unter die Angehörigen der Pflegeberufe zählen Pflegefachpersonen mit dreijähriger Ausbildung und einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung der Al-

---

[57] § 13 Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB).

[58] Art. 6 Abs. 1 Pflegendenvereinigungsgesetz.

[59] Art. 6 Abs. 2 Pflegendenvereinigungsgesetz.

[60] Hanika, Rechtswissenschaftliches Gutachten, S. 14.

[61] Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Die VdPB: Fragen & Antworten (FAQs), Vereinigung der Pflegenden Online-Auftritt, URL: https://www.vdpb-bayern.de/die-vdpb-fragen-antworten-faqs/ (Stand: 30.11.2020).

[62] Hanika, Rechtswissenschaftliches Gutachten, S.14.

[63] Hanika, Rechtswissenschaftliches Gutachten, S.14.

tenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Gesundheits- und Krankenpflege. Ebenfalls können Pflegefachhelfer mit einjähriger Ausbildung und Absolventen pflegewissenschaftlicher Studiengänge, die ebenfalls einer der oben genannten Berufsgruppen angehören, Mitglieder werden. Die VdPB ermöglicht auch Berufsfachverbänden, die die Bedürfnisse von Arbeitnehmern und Selbstständigen oder von speziellen Berufsgruppen in der Pflege repräsentieren, Schwesternschaften oder multidisziplinär zusammengesetzten Berufsverbänden, die Beteiligung. Jedoch müssen die Letzteren ihren Sitz in Bayern haben und sich um die Bedürfnisse der Pflegenden in Bayern kümmern.[64] Damit hat die VdPB im Gegensatz zur Kammer den Anspruch, nicht nur reguläre Pflegefachkräfte mit dreijähriger Ausbildung zu vertreten, sondern ein breiteres Spektrum der Akteure im Pflegebereich zu repräsentieren. Zu diesem ganzheitlichen Ansatz ist kritisch anzumerken, dass insbesondere durch die Beteiligung von Berufsverbänden die Schlagkraft als genuine Interessenvertretung der Pflegenden verwässert werden könnte.
Das Aufnahmeverfahren in der VdPB erfolgt anhand einer Beantragung der Mitgliedschaft in Textform, im Anschluss entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des neuen Mitglieds. Danach müssen einige Unterlagen der VdPB wie beispielsweise der Ausbildungsnachweis oder eine Meldebescheinigung et cetera vorgelegt werden.[65] Den Mitgliedern kommen gewisse Rechte und Pflichten zu. Zu den Rechten zählen, dass sie zu den Organen wählbar und ebenso wahlberechtigt sind. Dadurch können sie die VdPB tatkräftig zur Erreichung derer Ziele unterstützen. Dazu zählen ebenso der Anspruch auf die Weitergabe von Mitteilungen oder Rundschreiben und auf die Hilfe zur Schlichtung von Konflikten zwischen Mitgliedern untereinander oder Dritten. Sie haben die Möglichkeit sich bei berufsrechtlichen, fachlichen oder ethischen Fragen beauskunften zu lassen. Die Mitglieder der VdPB sind angehalten, ihren Pflichten nachzukommen. Diese da wären, die VdPB bei der Einhaltung der gesetzlichen Aufgaben und der Aufgaben der Satzung zu unterstützen und die VdPB über Änderungen beziehend auf den Mitgliederstatus in ihrer Arbeit zu informieren.[66] Da die Mitgliedschaft freiwillig ist, kann diese auch zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die VdPB hat das Recht, Mitglieder, die beispielsweise ein Berufsverbot erhalten oder zuwider der Vereinigung agieren auszuschließen.[67] Die VdPB ist von ihrem Ansatz der freiwilligen Mitgliedschaft überzeugt, denn sie möchten Mitglieder, die sich bewusst für die Organisation entschieden haben und nicht nur beitreten, weil sie es müssen. Sie möchten Mitglieder, die von der Leistung

[64] § 3 Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern.

[65] § 4 Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern.

[66] § 5 Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern.

[67] § 6 Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern.

und der Prämisse der VdPB überzeugt sind und hoch engagiert mitarbeiten.[68] Die VdPB möchte zusammenfassend Qualität vor Quantität. Mit dem Prinzip der Freiwilligkeit appelliert sie an Pflegekräfte, sich freiwillig mehr berufspolitisch zu engagieren und ein größeres Bewusstsein für politisches Selbstengagement zu schaffen. Stand August 2020, rund zwei Jahre nach Gründung der VdPB, ist die Mitgliederanzahl von 1586 [69] doch sehr überschaubar, bedenkt man, dass es im Freistaat Bayern circa 150.000 professionell Pflegende gibt.[70] Die Sprecherin des DBfK für Bayern und Mitteldeutschland, Sabine Karg, schätzt die geringe Mitgliederzahl folgendermaßen ein: „Eine Berufsgruppe kann nur sinnvoll repräsentiert werden, wenn eine Vertretung aller Berufsangehöriger gewährleistet ist.“[71] Auf Kritik an ihrer fehlenden Mitgliederbasis reagiert die VdPB gemeinhin mit dem Hinweis auf ein langsames aber stetiges Mitgliederwachstum. „[D]er Aufbau einer Selbstverwaltung [stellt] einen langfristigen Entwicklungsprozess [dar], der Zeit braucht.“[72] Die berufliche Selbstverwaltung misst sich nicht an großen Mitgliederzahlen, sondern an der geleisteten Arbeit. Die VdPB warnt mit dem Beispiel der Pflegekammer in Niedersachsen. Dort scheiterte die Kammer an der Pflichtmitgliedschaft der Pflegekräfte, was nun zur Auflösung der Landespflegekammer Niedersachsen führt.[73]

2.3. Zwischenfazit (Gemeinsamkeiten und Unterschiede)

Eine Gemeinsamkeit der beiden Institutionen ist die Rechtsform, beide sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, was bedeutet, dass der Staat ihnen hoheitliche Aufgaben überträgt. Beide Institutionen nehmen sich als Interessenvertretung der beruflich Pflegenden im jeweiligen Bundesland wahr.

Die zwei wohl offensichtlichsten Unterschiede einer Pflegekammer und der Vereinigung der Pflegenden in Bayern sind die Finanzierung und die Mitgliedschaft. Die Pflegekammer finanziert sich selbst durch Mitgliedsbeiträge, genaueres wird durch eine jeweilige Beitragsordnung geregelt. Die VdPB wird durch jährliche Zuwendung nach Maßgabe des Staatshaushaltes finanziert. Beide Arten der Finanzierung haben ihre Vor- und Nachteile. Bei der Pflegekammer ist es von Vorteil, dass die Körperschaft des öffentlichen Rechts

---

[68] Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Freiwillig und beitragsfrei - Warum?, Vereinigung der Pflegenden in Bayern Online-Auftritt, URL: https://www.vdpb-bayern.de/mitglied-werden/freiwillig-und-beitragsfrei-warum/ (Stand: 30.11.2020).

[69] Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Pflege spricht für Pflege. Rechenschaftsbericht 2020, München 2020, S. 36-37.

[70] Schmitt, Susanne: Keine richtige Kammer: Schwächt Bayerns Sonderweg die Pflege?, MAIN POST Online-Auftritt, 19.08.2019, URL: https://www.mainpost.de/ueberregional/politik/brennpunkte/keine-richtige-kammer-schwaecht-bayerns-sonderweg-die-pflege-art-10298105 (Stand 30.11.2020).

[71] ebd.

[72] Vereinigung der Pflegenden, Stellungnahme der VdPB zur Pressemitteilung der FREIE WÄHLER.

[73] ebd.

sich selbst finanziert, was bedeutet, dass sie auf keine Spenden oder ähnliches angewiesen ist. Außerdem zählen die Mitgliedsbeiträge als ein wichtiges Wesensmerkmal von Kammern. Jede andere Kammer in Deutschland, sei es die Ärzte- oder Apothekenkammer, wird nach dem Prinzip der Mitgliedsbeiträge finanziert. Die Kammer kann somit völlig unabhängig der Erledigung ihrer Aufgaben nachkommen. Als Nachteil ist hier festzuhalten, dass bei einer Pflegekammer die Mitgliedsbeiträge von einer Berufsgruppe finanziert werden, die an der unteren Grenze eines Durchschnittseinkommens arbeitet. Es gibt große Proteste innerhalb der Berufsgruppe gegen die Mitgliedsbeiträge, was in Niedersachsen zur Abschaffung der Beiträge führte, wodurch die Pflegekammer eines ihrer zentralen Wesensmerkmale verlor. Trotz der staatlichen Finanzierung konnte die Pflegekammer in Niedersachsen nicht mehr überzeugen und wird nun abgeschafft. Hier lässt sich beobachten, dass die Pflegekammer trotz einer Aufhebung der Mitgliedsbeiträge gescheitert ist, was dafür spricht, dass die Pflegenden zum einen sicherlich auch gegen die hohen Beiträge waren, zum anderen aber auch die Pflichtmitgliedschaft konsequent ablehnten. Bei der VdPB entfällt dieser Beitrag für Mitglieder, wodurch sie sich eine größere Akzeptanz der professionell Pflegenden erwarten. Die staatliche Finanzierung ist jedoch auch risikobehaftet. Die VdPB ist von der staatlichen Kassenlage und dem politischen Ermessen abhängig, folglich ist die finanzielle Planungsgrundlage unsicherer als bei einer Pflegekammer. Zudem besteht die Gefahr der Abhängigkeit in der Meinungsbildung durch finanzstarke Gruppen. Ebenso unterscheidet sich die Mitgliedschaft bei einer Pflegekammer und der Vereinigung der Pflegenden in Bayern grundsätzlich. Bei der Kammer gilt eine Pflichtmitgliedschaft als wichtiges Kriterium sowie bei der VdPB die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft als essentiell gesehen wird. Beide erhalten für ihre Form der Gestaltung der Mitgliedschaft Lob und Kritik. Natürlich wirkt es erst einmal plausibel, wenn bei einer Organisation der beruflichen Selbstvertretung alle Angehörigen einer Berufsgruppe Mitglieder sind. Jeder der Berufsgruppe sollte ein Mitspracherecht haben. Wenn dieses Mitspracherecht aber durch jahrzehntelange berufliche Unmündigkeit und Fremdbestimmung gar nicht gewollt oder gekonnt ist, kann es durch Gegenbewegungen in der Kammer selbst zu deren Auflösung führen. Niedersachsen ist demnach für die Pflichtmitgliedschaft bei einem Kammersystem das Negativ-Beispiel. Das heißt dennoch nicht, dass eine Pflichtmitgliedschaft immer zu solchen Protesten führt wie anhand des Beispiels der Pflegekammer in Rheinland-Pfalz gut ersichtlich ist. Bei der freiwilligen Mitgliedschaft stellt sich die Frage, inwieweit die Vereinigung eine berufliche Interessenvertretung mit Selbstverwaltung sein kann, wenn die Mitgliederanzahl extrem gering ist. Denn sowohl eine Pflegekammer als auch die VdPB bezeichnen sich als Selbstverwaltungsorgane der ihr zu vertretenden Berufsgruppe. Ebenso stellt sich hier die Frage, inwieweit die VdPB als „demokratisch legitimiert“ angesehen werden kann, zum einen ohne Pflichtmitgliedschaft und zum anderen durch die sehr geringe Mitgliederanzahl. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich auch nach Art der Mitglieder. Bei der Pflegekammer dürfen lediglich Ein-

zelpersonen Mitglieder werden, ausgeschlossen sind Trägervertreter, Arbeitgeberverbände und privatwirtschaftliche Interessensgruppen. Im Gegensatz hierzu dürfen bei der VdPB auch Berufsfachverbände, Gewerkschaften sowie Pflegefachhelfer Mitglieder werden. Dieser Ansatz ist für eine Institution der Interessenvertretung unüblich. Es gibt damit bei der VdPB zum einen Einzelmitglieder und zum anderen Gruppenmitglieder, was zu einer gruppenantagonistischen Mitgliederstruktur führt. Bei einer Pflegekammer können nur Pflegefachpersonen mit dreijähriger Ausbildung Mitglied werden. Neben diesen zwei offensichtlichen Unterschieden gibt es noch weitere: Einer ist die rechtliche Grundlage der Insititutionen. Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ist gesetzlich im Heilberufsgesetz in Rheinland-Pfalz verankert. Dort sind alle anderen Kammern in Rheinland-Pfalz vertreten, was dazu führt, dass die Landespflegekammer mit den anderen Kammern auf Augenhöhe steht. Die VdPB ist nicht im Heilberufekammergesetz verortet, sie hat ihre gesetzliche Grundlage allein in dem für sie geschaffenen Pflegendenvereinigungsgesetz. Ein weiterer Unterschied ist, dass die Pflegekammer ein klassisches Selbstverwaltungsorgan ist, das den klassischen Dreiklang Standesaufsicht, Standesvertretung und Standesförderung als Aufgabenkanon sieht. Sie unterliegt nur der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums, ein typisches Merkmal für ein Selbstverwaltungsorgan. Die VdPB dagegen kann den klassischen Dreiklang aufgrund ihrer fehlenden demokratischen Legitimation nur bedingt erfüllen. Zusätzlich unterliegt sie bei den ihr übertragenen Aufgaben und den ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln der Fach- und Rechtsaufsicht. Ob und wie sich diese Unterschiede bei den Bestrebungen, die Pflege als Profession zu etablieren, bemerkbar machen, wird im Anschluss geprüft.

3. Auswirkungen auf die Professionalisierung

3.1. Der Begriff der Profession

Im alltäglichen Sprachgebrauch werden wohl oft die Begriffe „Arbeit“, „Beruf“ und „Profession“ in einen gemeinsamen Topf geworfen. Jedoch unterscheiden sich die Begriffe, demnach wird es nötig, sie voneinander abzugrenzen. Arbeit wird als „planmäßiger Einsatz des individuellen Arbeitsvermögens zur Abdeckung einer Bedürfnislage“[74] definiert. In Abgrenzung zur Arbeit, bezieht sich der Beruf auf die Organisationsform und Struktur einer Arbeit. Ebenso werden in einem Beruf Fachwissen und gewisse Fähigkeiten innerhalb einer Ausbildung vermittelt. Das spezielle Arbeitskraftmuster eines Berufsinhabers wird durch das subjektorientierte Verständnis der Berufssoziologie beeinflusst. Durch ge-

[74] Voges, Wolfgang: Pflege alter Menschen als Beruf. Soziologie eines Tätigkeitsfeldes, Wiesbaden 2002, S.15.

sellschaftliche Problemlagen kann dieses Muster neu zugeschnitten werden.[75] Eine Profession kann zum einen von einem Beruf unterschieden werden, da es sich bei ihr um ein Tätigkeitsprofil handelt, das von der Gesellschaft mit sozialer und materieller Anerkennung ausgestattet wird.[76] Zum anderen können Professionen als Berufe besonderer Art, die „praktisches Handeln unter dem Anspruch von Erklärung betreiben und dazu ein gesellschaftliches Mandat haben“ verstanden werden.[77] Es ist demnach so, dass eine Profession sich nicht nur selbst als solche bezeichnen kann, sondern auch von der Gesellschaft als solche anerkannt werden muss.

Es gibt verschiedene Ansätze, wie eine Profession als solche erkannt werden kann. Weidner nennt vier Ansätze, die ein unterschiedliches Verständnis von Professionen haben. Es gibt den machttheoretischen, den interaktionstheoretischen, den funktionalistischen und den indikatorisch-merkmaltheoretischen Ansatz.[78] Auf den Letzteren wird im folgenden genauer eingegangen. Nach Hesse besagt der merkmaltheoretische Ansatz, dass eine Profession durch gewisse Merkmale gekennzeichnet ist, welche nachfolgend aufgezeigt werden. Ein Merkmal ist, dass die Berufstätigkeit sich auf eine längerfristige Spezialausbildung stützt, welche sich an einer Wissenschaftsdisziplin bedient. Das nächste Merkmal ist, dass die Berufsangehörigen in der Praxis an spezifische ethische und rechtliche Normen gebunden sind. Ebenso ist die Existenz eines Berufsverbandes mit der Möglichkeit der Selbstverwaltung, Disziplinargewalt zur Sicherung fachlicher Standards und Einflussnahme auf die Rekrutierung des Nachwuchses ein Merkmal einer Profession. Als ein weiteres Merkmal wird gezählt, dass sich die Tätigkeit weniger nach dem privaten Nutzen der Berufsangehörigen richtet, sondern mehr nach dem Wohl der Gesellschaft und den zentralen gesellschaftlichen Werten wie der Wahrung von Gesundheit, Gerechtigkeit oder Religiosität. Die Existenz eines Expertenstatus für die persönliche und sachliche Entscheidung mit gleichzeitiger Autonomie über die Inhalte und Bedingungen des beruflichen Handelns gegenüber dem Staat und eine gesetzlich geregelte Abgrenzung gegenüber anderen Berufsgruppen, gilt ebenfalls als Merkmal einer Profession. Auch erfolgt die Leistungsvergütung nach generell-abstrakten Regeln und der Erfolg wird nicht an der Einkommenshöhe gemessen, sondern an Titel, Orden oder Ämtern. Das letzte Merkmal einer Profession ist die Hierarchie mit unterschiedlichen Qualifikationen innerhalb des Berufes durch, wie zum Beispiel zertifizierte Weiterbildungen. [79] Je nach Lite-

---

[75] Bollinger, Heinrich: Der Wandel der Gesundheitsberufe aus berufssoziologischer Sicht, in: Bollinger, Heinrich / Gerlach, Anke / Pfadenhauer, Michaela (Hrsg.): Gesundheitsberufe im Wandel. Soziologische Beobachtungen und Interpretationen, Frankfurt am Main 2004, S.13-30.

[76] Fleischmann, Nina: Pflege als Profession?, in: intensiv. Fachzeitschrift für Intensivpflege und Anästhesie, 17.Jg. 2009, Heft 4, S.168-176, hier S. 169.

[77] ebd.

[78] Weidner, Frank: Professionelle Pflegepraxis und Gesundheitsförderung. Eine empirische Untersuchung über Voraussetzungen des beruflichen Handelns in der Krankenpflege, Frankfurt am Main 2020, S.46-48.

[79] Fleischmann, Betrachtungen zum derzeitigen Stand der Professionalisierung, S.169

ratur und Enge der Definition von Profession gibt es noch weitere Merkmale, weswegen eine Zuordnung von Berufen zu einer Profession nicht immer eindeutig ist. Um Berufe genauer einer Profession zuordnen zu können gibt es die von Carr-Saunders 1955 festgelegten vier Kategorien der Professionen: Die „established professions“, die „new professions“, die „semi-professions“ und die „would-be professions“.[80] Zu den „established professions“ zählen Mediziner, Juristen und Theologen. In dieser Kategorie der Professionen ist kennzeichnend, dass die Tätigkeit auf einem fundamentalen, vorwiegend theoretisch-wissenschaftlichen Studium basiert und die Mitglieder dieser Profession sich einem ethischen Verhaltenskodex verpflichtet fühlen. Naturwissenschaftler wie Ingenieure, Chemiker oder Physiker zählen zu den „new professions“. Diese Kategorie kennzeichnet sich durch ein eigenständiges, theoretisch-wissenschaftliches Studium, jedoch ohne dass die Mitglieder sich einem Ehrenkodex verpflichtet fühlen. Die dritte Kategorie sind die „semi-professions“, welchen beispielsweise Krankenschwestern, Sozialarbeiter oder Optiker angehören. Bei diesen Berufen wird das theoretisch-wissenschaftliche Studium durch einen Erwerb von technischen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten ersetzt. Ein gewisser Grad von abstrakten Wissen ist bei dieser Kategorie der Professionen vorhanden. Als vierte und letzte Kategorie zählen die „would-be professions“. Verkäufer oder Vertreter gehören zu dieser Kategorie. Diese Kategorie kennzeichnet sich weder durch ein theoretisch-wissenschaftliches Studium noch von dem Erwerb von exakten Techniken, jedoch wird eine Vertrautheit mit gewissen Tätigkeiten im Geschäftsleben, bei Verwaltungsaufgaben und Allgemeinen Umgangsformen verlangt.[81] Die Pflege gehört nach der obigen Auflistung der Kategorie „semi-professions“ an. Keine festen Zugangsregeln zum Beruf, keine klare Berufsautonomie oder kein Standgericht mit möglicher Sanktionsgewalt bei Missachtung sind nur einige Beispiele, warum die Pflege nicht zu den „established professions“ gehört. Professionalisierung ist demnach ein Prozess, bei dem durch Zielerreichung, ein Beruf zu einer Profession wird.

3.2. Die Professionalisierung der Pflege

Im nächsten Abschnitt soll genauer untersucht werden, welche Merkmale die Pflege als eigenständige Profession bereits erfüllt und welche noch nicht erreicht werden und inwieweit eine Pflegekammer beziehungsweise die Vereinigung der Pflegenden in Bayern zur Professionalisierung beitragen. Die Pflege strebt es an, sich zu professionalisieren und auf Augenhöhe mit der Medizin in der Praxis zu arbeiten und dementsprechend auch als eine Profession von der Gesellschaft anerkannt zu werden.

Das erste oben genannte Merkmal einer Profession ist, dass sich die Berufstätigkeit auf eine längerfristige Spezialausbildung, die an einer Wissenschaftsdisziplin ausgerichtet ist,

---

[80] Weidner, Professionelle Pflegepraxis, S.32.

[81] Kellnhauser, Edith: Krankenpflegekammern und Professionalisierung der Pflege. Ein internationaler Vergleich mit Prüfung der Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland, Mönchengladbach 2012, S.41.

gründet. In Deutschland gibt es immer mehr pflegebezogene Studiengänge. Anfänglich war ein Studium nur im Anschluss an die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflege möglich, ab dem Jahr 2000 wurde der duale Studiengang eingeführt. Seit dem neuen Pflegeberufegesetz (PflBG), das 2020 in Kraft trat, lässt sich nun auch Pflege an einer Hochschule, anstelle einer Ausbildung, studieren. Das Studium der Pflege ist im §37 PflBG geregelt und befähigt zur professionellen Ausübung der Pflege mit erweiterten Zielen: den wissenschaftlichen Kompetenzen, der Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse, die Praxisorientierte Umsetzung von Leitlinien und Expertenstandards, die Anwendung aktueller Forschungsergebnisse und die Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung.[82] Bollinger et al. benennt die Einrichtung von pflegebezogenen Studiengängen als einer der zentralen Aktivitäten in Deutschland zur Bemühung um Professionalisierung.[83] Hier ist klar festzustellen, dass die Pflege in Deutschland vermehrt auf die Akademisierung Wert gelegt hat, mit dem Erfolg, dass mit in Kraft treten des neuen Pflegeberufegesetzes, Pflege ein eigenständiger Studiengang ist, der allein mit Allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife ohne vorherige Berufsausbildung studiert werden kann. Im nächsten Kapitel wird beleuchtet, ob die Pflegekammer oder die Vereinigung der Pflegenden zur Akademisierung der Pflege beigetragen hat.

Das zweite Merkmal, die Verbundenheit der Berufsangehörigen in der Praxis an spezifische ethische und rechtliche Normen, wird zumindest theoretisch vom Ehrenkodex des International Council of Nurses erfüllt. Darin wird festgelegt, dass der grundlegende Verantwortungsbereich der Pflege darin liegt, Gesundheit zu fördern, Leiden zu lindern, Krankheiten zu verhindern und Gesundheit wiederherzustellen. Jedoch gibt es keine Anerkennung zur Verpflichtung der Einhaltung dieses Ehrenkodexes, was zur Folge hat, dass in der Berufspraxis der Pflege dieser kaum Anerkennung findet.[84] Hier wäre es notwendig, dass jeder Berufsangehöriger der Pflege sich verpflichtet, nach dem Ehrenkodex zu pflegen. Organisationen, die eine solche Anerkennung zur Verpflichtung vollziehen, können Pflegekammern sein. Wie genau die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz beziehungsweise die Vereinigung der Pflegenden in Bayern versuchen, dieses Merkmal einer Profession zu erfüllen, wird im nächsten Kapitel beleuchtet.

Als nächstes wird das dritte Merkmal, ob ein Berufsverband mit der Möglichkeit der Selbstverwaltung, Disziplinargewalt zur Sicherung fachlicher Standards und Einflussnahme auf die Rekrutierung des Nachwuchses existiert, geprüft. Berufsverbände sind „Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen, die allgemeine aus der Be-

---

[82] § 37 Pflegeberufegesetz.

[83] Bollinger, Heinrich / Gerlach, Anke / Grewe, Annette: Die Professionalisierung der Pflege zwischen Traum und Wirklichkeit, in: Pundt, Johanne (Hrsg.): Professionalisierung im Gesundheitswesen. Positionen - Potenziale - Perspektiven, Bern 2006, S. 76-92.

[84] Fleischmann, Betrachtungen zum derzeitigen Stand der Professionalisierung, S.171.

rufsausübung abgeleitete wirtschaftliche und ideelle Interessen vertreten“[85] Hiervon gibt es in der Pflege einige wie beispielsweise der Deutsche Berufsverband für Krankenpflege (DBfK) oder den Deutschen Pflegeverband e.V (DPV). All diese Berufsverbände, insgesamt 15, sind unter dem Deutschen Pflegerat e.V. (DPR) als Dachverband gedeckelt. Das Problem bei diesen Berufsverbänden ist, dass sie weder der Selbstverwaltung unterliegen noch eine Disziplinargewalt ausüben. Zwar wurde vom DPR eine Rahmenberufsordnung entwickelt, aber es werden handlungsfähige Berufsorganisationen benötigt, um eine Berechtigung, Kontrolle und Weiterentwicklung der Pflege sicherzustellen.[86] Hier wird allzu deutlich, dass es Pflegekammern benötigt, um dieses Merkmal einer Profession erfüllen zu können. Diese kann die Selbstverwaltung, die Disziplinargewalt und die Rekrutierung des Nachwuchses sicherstellen. Im nächsten Kapitel wird geprüft, inwieweit die schon bestehende Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und die VdPB zur Erfüllung dieses Merkmals beitragen.

Ebenso zählt als ein Merkmal einer Profession, dass sich deren Tätigkeit nach dem Wohl der Allgemeinheit und sich nach zentral gesellschaftlichen Werten wie der Wahrung von Gesundheit, Gerechtigkeit oder Religiosität und weniger dem privaten Nutzen der Berufsangehörigen richtet. Aus der Geschichte des Pflegeberufs geht hervor, dass die Anfänge der Pflege sich an der Fürsorge orientierten. Anfangs war es ausreichend, wenn man christliche Werte vertrat und die Haltung einer dienenden Frau aufwies. Als sich die Pflege immer mehr zu einem Beruf entwickelte, veränderte sich auch ihr Kern. Sie wurde immer mehr zu einem ärztlichen Hilfsberuf als eine eigenständige Profession.[87] Mit dem Krankenpflegegesetz von 2004 fand ein Paradigmenwechsel statt, weg von der Erkrankung hin zur Gesundheit. Demnach auch die damals neue Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger“. Durch das neue Pflegeberufegesetz, das am 1. Januar 2020 in Kraft trat, fand ein neuer Paradigmenwechsel statt. Es wird nicht mehr zwischen Alten-, Kranken- oder Kinderkrankenpflege unterschieden, sondern es wird generalistisch ausgebildet und somit ein umfassendes Pflegeverständnis vermittelt.[88] Im neuen Pflegeberufegesetz werden auch zum ersten Mal die sogenannten Vorbehaltsaufgaben der Pflege definiert, auf welche beim nächsten Merkmal noch genauer eingegangen wird. Es zeigt sich, dass die Pflege hier nun eine zentrale Rolle zur Gesunderhaltung der Gesellschaft einnimmt. Die Berufsgruppe übernimmt eine für die Gesellschaft unerlässliche Aufgabe. Eine Profession soll sich laut dem Merkmal nach dem Wohl der Allgemeinheit richten. Eine Pflegekammer oder die Vereinigung der Pflegenden in Bayern können hier ganz kla-

---

[85] Voges, Pflege alter Menschen als Beruf, S.283.

[86] Fleischmann, Betrachtungen zum derzeitigen Stand der Professionalisierung, S. 171.

[87] ebd.

[88] Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Vorbehaltsaufgaben in der Pflege - Königsweg zu mehr Autonomie oder mehr Belastung für Pflegefachpersonen? (Pressemitteilung), VdPB Online-Auftritt, 10.10.2019, URL: https://www.vdpb-bayern.de/wp-content/uploads/2019/10/191010-PM-Vorbehaltsaufgaben-Pflege.pdf (Stand: 20.12.2020).

re Tätigkeiten zum Schutz der Bevölkerungen für ihre zu vertretende Berufsgruppe formulieren und übernehmen. Der Schutz der Bevölkerung dient dem Allgemeinwohl. Um welche Formulierungen oder Tätigkeiten es sich im spezifischen handelt, wird im folgenden Kapitel ausgeführt.

Als hier fünftes Merkmal einer Profession aufgezeigt, ist, ob ein Expertenstatus für die persönliche und sachliche Entscheidung mit gleichzeitiger Autonomie über die Inhalte und Bedingungen des beruflichen Handelns gegenüber Staat und Markt (Definitions- und Behandlungsmonopol) und eine gesetzlich geregelte Abgrenzung gegenüber anderer Berufsgruppen (Tätigkeitsvorbehalte) existiert. Tätigkeitsvorbehalte, also eine gesetzlich geregelte Abgrenzung gegenüber anderen Berufsgruppen, gibt es seit dem neuen Pflegeberufegesetz, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Diese Vorbehaltsaufgaben dürfen seitdem weder Ärzte noch Hilfskräfte übernehmen, sondern sind einzig allein den staatlich geprüften dreijährig oder akademisch ausgebildeten Fachkräften mit entsprechendem Abschluss vorbehalten. Im § 4 PflBG sind die vorbehaltenen Tätigkeiten definiert. Diese umfassen die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.[89] Der zweite Teil dieses Merkmals wird absolut erfüllt. Georg Sigl-Lehner, Präsident der VdPB, kommentiert die Vorbehaltsaufgaben als großen Erfolg: „Seit 30 Jahren wird die gesetzliche Definition von Vorbehaltsaufgaben für die professionelle Pflege - in anderen Gesundheitsberufen längst eine Selbstverständlichkeit - bereits gefordert, und zum Jahresanfang 2020 ist es endlich so weit. Das ist für uns Pflegende ein großer Schritt, denn vorbehaltene Tätigkeiten tragen wesentlich zur notwendigen Professionalisierung bei. Ein übertragener Aufgabenbereich ist Kennzeichen einer eigenständigen Profession.“[90]

Inwieweit der erste Teil dieses Merkmals erfüllt werden kann, wird jeweils bei der Pflegekammer und der Vereinigung der Pflegenden geprüft.

Ein weiteres Merkmal einer Profession ist, dass eine Leistungsvergütung nach generell-abstrakten Regeln (z.B. Gebühren oder festes Honorar) existiert, wobei der Erfolg nicht an der Einkommenshöhe gemessen wird, sondern eher an Titeln, Orden und Ämtern. Im Pflegeberuf spielen Gebühren- oder Honorarordnungen in aller Regel keine Rolle. Pflegende arbeiten mit wenigen Ausnahmen als „abhängig Angestellte“ mit unterschiedlichen aber jeweils festen Tariflöhnen. Auch Zusatzqualifikationen durch Weiterbildungen schlagen sich nur marginal auf die Einkommenshöhe nieder. Insofern sagt die Einkommenshöhe zwar in der Tat wenig über den beruflichen Erfolg als Pflegekraft aus, mangels entsprechender Titel, Orden oder Ämter sind aber auch diese keine tatsächliche Kategorie für Erfolg. Durch das vorherrschende spezifische Beschäftigungsverhältnis, das die Pflege von den „klassischen“ Kammerberufen der Selbstständigen und Freiberufler unter-

[89] § 4 Pflegeberufegesetz.

[90] Vereinigung der Pflegenden in Bayern, Vorbehaltsaufgaben in der Pflege.

scheidet, ist dieses Merkmal im Falle des Pflegeberufes nur sehr bedingt aussagekräftig.[91]

Das letzte Merkmal, das es zu prüfen gilt, ist, ob es innerhalb des Berufes eine Hierarchie mit unterschiedlichen Qualifikationen (zertifizierte Weiterbildung) gibt. Durch die Akademisierung der Pflege konnte ein sogenannter „Grade-Mix“ im Pflegealltag ermöglicht werden. Der Grade-Mix nach oben, das heißt durch Fachweiterbildungen oder Bachelor- oder Masterabschlüsse, findet vor allem in Pflegebereichen statt, in denen man spezielle Fachlichkeit benötigt. Ein Beispiel wäre der intensivmedizinische Bereich. Hier zeigt sich, dass Pflegefachpersonen mit der Fachweiterbildung Aufgaben mit höheren Verantwortungsbereich übernehmen als Pflegefachpersonen ohne Fachweiterbildung.[92] Es lässt sich jedoch sagen, dass Hierarchien in der Pflege praktisch nicht gerne gelebt werden, theoretisch aber durch die Akademisierung und zertifizierte Weiterbildungen durchaus möglich wären.[93] Interessant ist bei diesem Merkmal, wer die Weiterbildungen regelt. Im nächsten Kapitel wird genauer untersucht, ob die Pflegekammer und die Vereinigung der Pflegenden die Zertifizierung der Weiterbildungen übernehmen und dadurch zur Erfüllung dieses Merkmals beitragen.

3.3. Erfolge der Kammer auf die Professionalisierung

Das erste Merkmal einer Profession ist, dass sich die Berufstätigkeit auf eine längerfristige Spezialausbildung, die an einer Wissenschaftsdisziplin ausgerichtet ist, gründet. Nun soll geprüft werden, inwieweit die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz zur Erfüllung dieses Merkmals beigetragen hat. Im vorherigen Kapitel wurde bereits erläutert, dass die Verwissenschaftlichung des Pflegeberufes durch das neue Pflegeberufegesetz begonnen hat. Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz forderte bereits 2017 die Politik auf, „ geeignete gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Potential zu heben und somit das Berufsfeld durch klare Karrierepfade attraktiver zu machen sowie die Versorgungsqualität erheblich zu steigern.“[94] Die Forderung der Landespflegekammer wurde durch die gesetzliche Definition, in der klar geregelt ist, wofür die akademisierten Pflegekräfte zuständig sind, Rechnung getragen.

Zur Erfüllung des Merkmals zur Verbundenheit der Berufsangehörigen in der Praxis zu spezifischen ethischen und rechtlichen Normen trägt die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz maßgeblich bei. In deren Berufsordnung gibt es zu Beginn das „Feierliche Ver-

---

[91] Fleischmann, Betrachtungen zum derzeitigen Stand der Professionalisierung, S.172.

[92] Bensch, Sandra: Bottom-Up und Top-Down-Strategien in der Pflege. Grade- und Skillmix - was steckt dahinter?, in: Pflegezeitschrift, 71. Jg. 2018, Heft 9, S.18-21, hier S. 20-21.

[93] Gaede, Kirsten: Die neue Rolle der Pflegefachperson. Jetzt heißt es selbstsicher agieren, in: Pflegekammer interaktiv. Das Magazin der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 3.Jg, 2019, Heft 15, S. 82-87, hier S.84.

[94] Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Positionspapier der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz zur Bundestagswahl 2017, Mainz 2017, S.10.

sprechen“. Dieses ist in der „Ich-Perspektive“ formuliert und kann somit von jeder Pflegefachperson gesprochen werden. Es ist ein formelles, feierliches Versprechen als öffentliche, auf die Zukunft gerichtete Zusage, qualitativ hochwertige Pflege zu erbringen.[95] Mit diesem Versprechen verpflichtet sich jede Pflegekraft dazu, ihren Beruf gewissenhaft unter Einsatz der pflegerischen Fähigkeiten, auszuüben, im Zentrum des beruflichen Handels die Förderung und Wiederherstellung von Gesundheit zu stellen, die Autonomie und Individualität jeder Person zu wahren, Stillschweigen über anvertraute Informationen zu bewahren, Menschen vor Gefahren zu schützen, mit Kollegen im Sinne bester professioneller Praxis zusammenzuarbeiten und in jeder Situation die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.[96] Dieses „Feierliche Versprechen“ ist freiwillig. Es gibt auch einige kritische Stimmen in der Landespflegekammer, die der Meinung sind, dass dieses „Feierliche Versprechen“ zu pathetisch klinge. Gerade das gefällt aber vielen Mitgliedern der Kammer. Vor allem die junge Generation der Pflegenden legt großen Wert auf solch ein zeremonielles Ritual. „Ein Gelöbnis ist wichtig für das Selbstwertgefühl in der Pflege. Am Ende der Ausbildung bringt es unseren Stolz zum Ausdruck, zu diesem Beruf zu gehören“[97] sagte am Pflegetag in Rheinland-Pfalz 2018 eine junge Frau. Ein Blick nach England zeigt: „Dort gibt es die Gratulation Celebrity: Das sind große Veranstaltungen der Hochschulen, auf denen alle, die ihr Studium abschließen, in einem offiziellen Ritual verabschiedet werden…“[98], so Ilona Groß, stellvertretende Leiterin der AG Berufsordnung der Landespflegekammer. Genau für solche Veranstaltungen ist das feierliche Versprechen geeignet, es gemeinsam laut zu sprechen. Es soll für jedes Mitglied möglich sein, auch den Älteren, die das Examen schon hinter sich haben, dieses Versprechen abzulegen. Eine Beteiligte am Pflegetag 2018 sagte: „Das Gelöbnis scheint mir ein großer Schritt hin Würde zur Professionalisierung. Es verleiht mir eine gewisse Standhaftigkeit. Es ist für mich ein Zeichen, dass sich wirklich etwas zu ändern beginnt.“[99] Das feierliche Versprechen in der Berufsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz schaffte sich dieses Bundesland einheitliche, spezifische, ethische und rechtliche Normen, zu der sich die Berufsangehörigen verbunden fühlen. Durch die Idee, dieses Versprechen gemeinsam laut bei einer feierlichen Veranstaltung zu sprechen, schafft die Pflegekammer eine tiefe Verbundenheit zu den ethischen Normen. Auch wenn die Ablegung des Versprechens freiwillig ist, ist es jedoch ein großer Schritt zur Professionalisierung, indem ein

---

[95] Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Berufsordnung mit Kommentierung, Mainz 2019, S. 6.

[96] Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Berufsordnung, Mainz 2019, S.4.

[97] Gaede, Kirsten: Gelöbnis? Euphorie unter Pflegeschülern, Pflegen- Online Online-Auftritt, 19.04.2018, URL: https://www.pflegen-online.de/geloebnis-euphorie-unter-pflegeschuelern (Stand: 10.12.2020).

[98] ebd.

[99] Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Feierliches Versprechen. „Ein Zeichen, dass sich wirklich etwas zu ändern beginnt“, in: Pflegekammer interaktiv. Das Magazin der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 3.Jg. 2020, Heft 18, S. 72-75, hier S. 75.

Merkmal einer Profession, das vorher so gut wie nicht erfüllt werden konnte, nun erfüllt wird.

Das Merkmal einer Profession, dass ein Berufsverband mit Möglichkeit der Selbstverwaltung, Disziplinargewalt zur Sicherung fachlicher Standards und Einflussnahme auf die Rekrutierung des Nachwuchses existiert, wird folgend auf die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz geprüft. Die Pflegekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit hoheitlichen Aufgaben des Landes. Sie unterliegt nur der Rechtsaufsicht, was eine Institution mit tatsächlicher Selbstverwaltung kennzeichnet. Gesetzlich geregelt ist dies im Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz. Die demokratische Legitimation erfolgt durch alle Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz, da sie Pflichtmitglieder sind. Demnach ist es der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz möglich, alle Pflegefachpersonen in ihrer Gesamtheit offiziell zu vertreten. Mittels der Pflichtmitgliedschaft und der damit verpflichtenden Beitragszahlungen aller Mitglieder, kann die Pflegekammer sich selbst finanzieren und gegenüber dem Staat völlig autonom agieren. Kammerpräsident Markus Mai sieht die Beitragsfinanzierung der Mitglieder als wichtiges Kriterium, um unabhängig und selbstständig handeln zu können. Er warnte vor dem Weg der niedersächsischen Pflegekammer, die durch staatliche Mittel die Beitragszahlungen der Mitglieder aussetzten. Mai und Franz Wagner, der Präsident des Deutschen Pflegerates, sehen bei einer dauerhaften Finanzierung durch den Staat eine große Gefahr: die Pflegekammer könne nicht mehr vollständig autonom handeln und begebe sich in die absolute Abhängigkeit der Politik. Auch der Sozialminister in Schleswig-Holstein, Heiner Georg (SPD), lehnte den Vorschlag ab, dass die Pflegenden aus Schleswig-Holstein um ihren Kammerbetrag befreit werden.[100] Auch durch die Erlassung einer Berufsordnung und die darin festgelegten Aufgaben und Pflichten der Berufsgruppe zeigt die Pflegekammer, dass sie gegenüber dem Staat autonom handeln kann. Die durch Experten der Berufsgruppe festgelegten Inhalte der Berufsordnung sind für professionell Pflegende einzuhalten. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vollständig autonom gegenüber dem Staat agieren kann. Dies gelingt ihr zum Einen durch die gesetzliche Verankerung und der „Macht“, die ihr dadurch vom Staat übertragen wird, zum Anderen durch die Eigenfinanzierung der Kammermitglieder, da sie somit nur von ihrer Berufsgruppe selbst abhängig ist. Sie benötigt keinerlei Mittel des Staates oder Landes, was eine absolute Unabhängigkeit gewährt. Die Pflegekammer erfüllt somit gänzlich die Ansprüche einer Profession, ein Selbstverwaltungsorgan zu haben. Ebenso hat die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz eine Disziplinargewalt. Disziplinargewalt ist laut Duden die rechtliche Gewalt des Staates seinen Beamten gegenüber. Überträgt man diese Definition auf die Pflegekammer, ist es die rechtliche Gewalt der Pflegekammer gegenüber sei-

[100] Millich, Nadine: „Aushöhlung der Unabhängigkeit“ hat begonnen, Bibliomed Pflege Online-Auftritt, 03.12.2019, URL: https://www.bibliomed-pflege.de/news/39460-aushoehlung-der-unabhaengigkeit-hat-begonnen (Stand: 22.12.2020).

nen Mitgliedern beziehungsweise allen Angehörigen der zu ihr vertretenden Berufsgruppe.
In deren Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz unter § 2 Abs. 2 steht: „Die Landespflegekammer hat insbesondere
4. die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen, sowie die zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände notwendigen Maßnahmen zu treffen und hierüber bei Bedarf auch andere Kammern zu unterrichten; zur Bereitung berufsrechtswidriger Zustände kann sie auch Verwaltungsakte erlassen […]
6. die Aufsichtsbehörde über für den Berufsstand bedeutsame Vorkommnisse in der Berufsausübung und Berufsaufsicht zu informieren […]“[101]
Auch in der Berufsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ist in § 21 Abs. 1 festgehalten: „Verstoßen Kammermitglieder in ihrer Berufsausübung gegen die in dieser Ordnung aufgeführten Berufspflichten, kann dies ein Ordnungsverfahren durch die Landespflegekammer nach sich ziehen.“[102]
Das bedeutet, dass die Landespflegekammer gegenüber den Kammermitgliedern eine Disziplinargewalt hat. Bei starken Verstößen der Berufspflichten oder Fehlverhalten hat die Pflegekammer die Gewalt alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Dies dient zum einen der Sicherstellung der Qualität der Pflege und zum anderen dem Schutz des Ansehens des Berufsstandes. Zur Rekrutierung des Nachwuchses arbeitet die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz in der Fachkräfte- und Qualifizierungsinitiative Pflege (FQI) 2.0 mit. Hier gab es bereits eine erste erfolgreiche Runde, bei der es für das Bundesland Rheinland-Pfalz gelang, den Fachkräftemangel zu verringern. Mit 46 anderen Akteuren arbeitet die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz im Handlungsfeld „Zukunftsorientierte Formen von Ausbildung, Studium und Weiterbildung“. Dort heißt es: „Die Landespflegekammer informiert und sensibilisiert kontinuierlich ihre Mitglieder, inklusive Auszubildenden, hinsichtlich der Problematik von Ausbildungsabbrüchen sowie frühzeitigen Berufsausstiegen und unterstützt gemeinsame Anstrengungen mit gezielten Maßnahmen.“[103] Ebenso werden Pflegekammern bei den Mitgliedern des Dachgremiums bei der Konzertierten Aktion Pflege genannt. Diese erarbeitete Strategien, um den Fachkräftemangel in der Pflege entgegenzuwirken. So lauten die Ergebnisse mehr Personal, mehr Geld, mehr Ausbildung, mehr Verantwortung und mehr Digitales. Die Ergebnisse sollen mit geeigneten und festgelegten Lösungsstrategien

[101] § 2 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[102] § 21 Abs. 1 Beitragsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[103] Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Fachkräfteinitiative Pflege 2.0. Mehr als 600 neue Pflegestellen? Das schaffen wir!, in: Pflegekammer interaktiv. Das Magazin der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 3. Jg. 2019, Heft 12, S. 32-35, hier S.34-35.

erreicht werden.[104] Es lässt sich feststellen, dass durch die Pflegekammer die Pflege das Merkmal einer Profession, dass es einen Berufsverband mit Möglichkeit der Selbstverwaltung, Disziplinargewalt zur Sicherung fachlicher Standards und Einflussnahme auf die Rekrutierung des Nachwuchses erfüllt.

Es wird nun beleuchtet, inwiefern eine Pflegekammer zur Erfüllung des Merkmals, dass sich die Berufstätigkeit nach dem Wohl der Allgemeinheit und zentralen gesellschaftlichen Werten wie Wahrung von Gesundheit, Gerechtigkeit oder Religiosität und weniger dem privaten Nutzen der Berufsangehörigen, beiträgt. Die übergeordnete Aufgabe der Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Bevölkerung. Wie bei Punkt „2.1.3 Aufgaben einer Pflegekammer“ genauer beschrieben, gelingt der Pflegekammer dies unter anderem durch die ihr zu eigene Disziplinargewalt.[105] Im Anschluss werden Beispiele aufgeführt, wodurch die Pflegekammer den Schutz der Gesellschaft sicherstellt. Zum Einen hat die Pflegekammer eine Berufsordnung mit Zielen formuliert. Konkrete Ziele der Berufsordnung sind „auf den Schutz der Menschen mit Pflegebedarf hinzuwirken“[106] und „die Qualität der pflegerischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung durch fachliche und pflegerische Standards zu regeln“[107]. Auch sind in der Berufsordnung Pflichten für die Angehörigen der Berufsgruppe einzuhalten. Bei grober Missachtung kann die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz hier also einschreiten und so die Bevölkerung vor fahrlässiger Pflege schützen. Indirekt schützt die Pflegekammer die Bevölkerung auch durch die Pflichtmitgliedschaft der Berufsgruppe und der damit verbundenen Datensammlung. Der Demographische Wandel ist eine Tatsache, welcher der Gesellschaft im Falle der pflegerischen Versorgung immer größere Probleme bereitet. Hierzu ist es notwendig dem Staat und der Politik tatsächliche Zahlen und Fakten über die derzeitig aktiven beruflich Pflegenden liefern zu können, damit dann geeignete Lösungsstrategien gefunden werden können. Durch die genaue Zahl der Auszubildenden und der professionell Pflegenden lassen sich wichtige Datenanalysen erstellen, welche dann wiederum dem Schutz der Gesellschaft dienen. Ein weiteres Beispiel ist die Regelung der Fort- und Weiterbildungen. Durch die Weiterbildungsordnung schafft die Pflegekammer landesweite Qualität. Sie achtet darauf, dass Weiterbildungsstätten als solche auch offiziell anerkannt sind und gibt Inhalte vor, welche grundlegend für eine genaue Weiterbildung sind. Durch Weiterbildungen wird die Qualität der beruflich Pflegenden verbessert und somit auch die tatsächliche Pflegepraxis. Die Gesellschaft profitiert durch anerkannte Weiterbildungen der Pflegenden und es kann somit die Qualität der Pflege weiterentwickelt wer-

---

[104] Bundesministerium für Gesundheit: Konzertierte Aktion Pflege legt Umsetzungsbericht vor. Mehr Ausbildung, mehr Personal, mehr Geld, Bundesministerium für Gesundheit Online-Auftritt, 13.11.2020, URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/konzertierte-aktion-pflege.html (Stand:21.12.2020).

[105] Drebes, Pflegekammern, S.18-19.

[106] § 2 Abs. 3 Buchst. b Berufsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

[107] § 2 Abs.3 Buchst. c Berufsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

den. Qualitativ hochwertige Pflege dient dem Wohl der Allgemeinheit. In Zusammenarbeit mit dem Land Rheinland-Pfalz errichtete die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz aufgrund der Corona- Pandemie den Freiwilligen-Pflegepool-Rheinland-Pfalz. Hier konnte sich Pflegepersonal, das derzeit nicht aktiv im Beruf arbeitet, aber gerne zur Bewältigung der Pandemie beitragen möchte, registrieren lassen.[108] Somit konnte eine Gesundheitsversorgung in Einrichtungen, die durch das SARS-CoV-2 besonders betroffen waren, sichergestellt werden. Ebenso errichtete die Pflegekammer eine zentrale Meldestelle zur Kurzqualifizierung der Intensivpflege. Durch die steigendenden Corona-Infizierten und die dadurch ansteigende Zahl der zu beatmenden Patienten, wird mehr Pflegepersonal benötigt, das mit der Beatmung umgehen kann. Mit dieser Fortbildung sollen zusätzlich 1500 Pflegefachpersonen in sehr kurzer Zeit den Umgang mit Beatmungsgeräten erlernen und somit die Versorgung der zu beatmenden Patienten sichergestellt werden.[109] Die Einrichtung eines Pflegepools und der „Kurzqualifizierung Intensivpflege“ dient einer Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und somit auch dem Wohl der Allgemeinheit. Eine Pflegekammer trägt durch die genannten Beispiele maßgeblich zur Erfüllung des vierten Merkmals bei.

Im Folgenden wird geprüft, ob und inwieweit das fünfte Merkmal, nämlich ein Expertenstatus für die persönliche und sachliche Entscheidung mit gleichzeitiger Autonomie über die Inhalte und Bedingungen des beruflichen Handelns gegenüber Staat und Markt (Definitions- und Behandlungsmonopol) sowie gesetzlich geregelte Abgrenzung gegenüber anderen Berufsgruppen (Tätigkeitsvorbehalte), auf die Bemühungen der Pflegekammer zutrifft. Der zweite Teil dieses Merkmals (Tätigkeitsvorbehalte) wird bereits durch das neue Pflegeberufegesetz eindeutig erfüllt (s.o.). Für den ersten Teil des Merkmals ist es sinnvoll, mit den drei Ebenen der Entscheidungskompetenz zu arbeiten, die zum Beispiel die deutsche Pflegewissenschaftlerin Andrea Kuhn heranzieht, um drei verschiedene Entscheidungssphären zu differenzieren. Sie unterscheidet zwischen Makro-, Meso- und Mikroebene. Die Makroebene ist „die Politik“ beziehungsweise der Staat mit seinen zuständigen Fachministerien, welche die Rahmenvorgaben mit der Gesundheitsgesetzgebung definieren. Die Entscheidungskompetenz der Pflegenden dagegen beschränkt sich (derzeit) weitestgehend auf die Mikroebene, also im direkten Kontakt mit Patienten im Arbeitsalltag und Situationen, die die einzelne Person betreffen. Die Schnittstelle zwischen Makro- und Mikroebene bildet im korporativistisch organisierten Gesundheitssystem die Mesoebene, in der selbstverwaltete Institutionen und Verbände den gesetzlichen Rahmen der Makroebene mit Inhalt füllen sowie andererseits auf Basis ihres Experten-

---

[108] Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Freiwilligen-Pflegepool Rheinland-Pfalz - Kollegiale Unterstützung in der Krise, Pflegemagazin Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, 23.10.2020, URL: https://www.pflegemagazin-rlp.de/freiwilligen-pflegepool-rheinland-pfalz-kollegiale-unterstuetzung-in-der-krise (Stand: 10.01.2021).

[109] Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Zentrale Meldestelle Kurzqualifizierung Intensivpflege, Landespflegekammer Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, URL: https://corona.pflegekammer-rlp.de/kurzqualifizierung-intensivpflege.html (Stand: 03.01.2021).

status eigene Anliegen, Lösungsstrategien und -konzepte in die Politik tragen und die Interessen der Mikroebene kanalisieren. Bisher auf der Mesoebene zu finden, waren Arbeitgeberverbände. Hier ist aber deutlich zu sagen, dass die Arbeitgeber nicht die Meinung der Pflegekräfte widerspiegeln oder als Interessenvertretung der Pflegenden gesehen werden können, da sie den Arbeitgeber repräsentieren und an ökonomischen Sachzwängen entlang argumentieren. Die Pflegekammer kann hier Abhilfe schaffen. Sie kann die Stimme der Pflege auf der Mesoebene einnehmen und repräsentiert die eigene Berufsgruppe. Sie wird also Schnittstelle für die einzelne Stimme der Pflegekraft und Politik beziehungsweise dem Staat. Sie hat die Aufgabe die Interessen der Pflegenden gegenüber Staat und Markt zu vertreten.[110] Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz sagt dazu: „Als Sprachrohr und Stimme der Pflege fordern wir die Politik stetig auf, das Gesundheitssystem wieder am Menschen und nicht an der Wirtschaftlichkeit zu messen. Die Pflegekammer erarbeitet konkrete Maßnahmenpakete und setzt diese in den Gesetzgebungsprozessen um, indem sie in politischen Gremien, aber auch in der konkreten Lobbyarbeit Einfluss auf die Politik nimmt.“[111] Durch die Pflegekammer erlangen Pflegefachpersonen politischen Einfluss. Die Landespflegekammer arbeitet in insgesamt 20 verschiedenen Gremien wie beispielsweise im Landespflegeausschuss oder dem Landeskrankenhausplanungsausschuss, mit.[112] Die Landespflegekammer hat in allen Gremien ein Stimmrecht, genauso wie beispielsweise die Landesärztekammer. Die Pflegekammer kann nun also die Bedingungen der Pflegenden durch ihr Stimmrecht in der Politik miteinfließen lassen. Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz arbeitet im Landespflegeausschuss mit. Dieser vereinbart Grundsätze zur Vergütung bestimmter Pflege- und Betreuungsleistungen, beispielsweise wie viele Pflegekräfte mindestens in Heimen vor Ort sein müssen. Ebenso berät er die Landesregierung zu Gesetzesänderungen, die die Pflege betreffen.[113] Die Pflegekammer Rheinland-Pfalz arbeitet aber nicht nur in Gremien auf Landesebene mit, sondern auch auf Bundesebene wie beispielsweise der Konzertierten Aktion Pflege, deren Aufgabe es ist, die Arbeitsbedingungen für die Pflege zu verbessern. Hier wird deutlich, dass durch die Pflegekammer nun endlich eine demokratisch legitimierte Institution der Pflegekräfte Mitbestimmungsrecht bei pflegerelevanten politischen Themen hat. Es ist schon fast grotesk, dass vor Gründung der Pflegekammer, pflegerelevante Themen durch viele Institutionen wie zum Beispiel die Landesärztekam-

---

[110] Kuhn, Andrea: Die Errichtung einer Pflegekammer in Rheinland-Pfalz. Der fehlende Baustein zur Professionalisierung?, Wiesbaden 2016, S. 49-51.

[111] Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Profil. Deine Kammer. Die starke Stimme für den Pflegeberuf, Landespflegekammer Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, URL: https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/lpflk-rlp.html#ausschuesse (Stand: 02.01.2021).

[112] Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Kammer Mitglied in rund 20 Gremien, Pflegemagazin Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, 08.04.2019, URL: https://www.pflegemagazin-rlp.de/kammer-mitglied-in-rund-20-gremien (Stand: 20.12.2020).

[113] Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Endlich Stimmberechtigt!, in: Pflegekammer interaktiv. Das Magazin der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 3. Jg. 2019, Heft 13, S. 56-66, hier S. 56-60.

mer oder Pflegekassen besprochen und verabschiedet wurden, jedoch durch keinen demokratisch legitimierten Vertreter der Pflege. Es zeigte sich in der Corona-Krise, dass die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz von der Politik als ernstzunehmender Partner akzeptiert wird. Auf die Forderung der Landespflegekammer, dass nicht nur die Altenhilfe eine Sonderzahlung bekommt, sondern auch die Pflegenden im Krankenhaus berücksichtigt werden, reagierte die Ampelkoalition mit einer Aufstockung der Sonderzahlungen auf 500 Euro. Dr. Markus Mai erfreute sich, dass die Fraktionen der Forderung der Pflegekammer so eindeutig nachgekommen sind.[114] Durch die Pflegekammer kann das Merkmal nun zur Gänze erfüllt werden.

Das letzte Merkmal, ob es innerhalb des Berufes Hierarchien mit unterschiedlichen Qualifikationen (zertifizierte Weiterbildung) gibt, wird im Folgenden mit der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz in Verbindung gebracht. Wie oben schon genannt, wurden die Weiterbildungen bis Ende 2017 vom Staat geregelt. Seit die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz aktiv ist und eine Weiterbildungsordnung herausgebracht hat, werden nun diese von der Kammer selbst geregelt. In der Weiterbildungsordnung unter §4 Nr. 2 ist es ein Ziel der Weiterbildungen, dass „eine Weiterbildung nach dieser Ordnung zur Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung, die dem Kammermitglied neue berufliche Möglichkeiten eröffnen kann, entweder in bisherigen oder in neuen und anderen Handlungsfeldern der jeweiligen Gesundheitsberufe, führt.“[115] Diese Zielsetzung der Landespflegekammer impliziert einen beruflichen Aufstieg und eine Tätigkeitsveränderung durch eine Weiterbildung. Wichtig zu erwähnen ist, dass die Weiterbildungsordnung nur für die Kammermitglieder in Rheinland-Pfalz gültig ist. Es zeugt von Autonomie, dass eine Berufsgruppe ihre Weiterbildungen selbst für sich regelt, denn diese weiß am besten, welche Weiterbildungen in welchem Bereich notwendig sind und welche Inhalte es zu vermitteln gilt. Trotz der zertifizierten Weiterbildungen und dem damit verbundenen Aufstieg, sind Hierarchien in der Pflege unbeliebt. Ursula Immenschuh, Pflegewissenschaftlerin an der Katholischen Hochschule Freiburg, stellt fest: „ Viele haben Angst, auszuscheren und aus dem Team herauszuragen. Sie möchten keine offenen Konflikte heraufbeschwören.“[116] Theoretisch sind Hierarchien durchaus durch die Weiterbildungen möglich, praktisch fehlt es aber noch an der Umsetzung der Hierarchien. Hier gilt es Pflegefachpersonen zu gewaltfreier Kommunikation zu schulen, da man Konfliktfähigkeit und selbstsicheres Auftreten nicht von heute auf morgen umsetzen kann, man kann es jedoch nach und nach erlernen.[117]

---

[114] Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Erhöhung der Corona- Sonderprämie für Pflegende im Krankenhaus aus Landesmitteln (Pressemitteilung), Landespflegekammer Rheinland- Pfalz Online-Auftritt, 11.09.2020, URL: https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/news-lesen-130/erhoehung-der-corona-sonderpraemie-fuer-pflegende-im-krankenhaus-aus-landesmitteln.html (Stand: 05.01.2020).

[115] § 4 Nr. 2 Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer-Pfalz.

[116] Gaede, Die neue Rolle der Pflegefachperson, S.84.

[117] Gaede, Die neue Rolle der Pflegefachperson, S. 84-85.

3.4. Erfolge der VdPB auf die Professionalisierung

Das erste Merkmal einer Profession ist, dass sich die Berufstätigkeit auf eine längerfristige Spezialausbildung, die an einer Wissenschaftsdisziplin ausgerichtet ist, gründet. 2017 war - wie oben beschrieben - mit der Verabschiedung des Pflegeberufegesetzes ein entscheidendes Jahr für die (zukünftige) Akademisierung des Pflegeberufes. Durch ihre Gründung im selben Jahr konnte die VdPB den vorangegangen Prozess bis hierher nicht aktiv begleiten beziehungsweise beeinflussen. Nichtsdestotrotz besteht kein Zweifel, dass sie die Verwissenschaftlichung durch grundständige Pflegestudiengänge befürwortet und unterstützt. So kritisierte die VdPB im August 2020 die zögerliche Umsetzung durch die bayerische Staatsregierung: „Die VdPB hat mit einem dringlichen Appell die bayerische Gesundheits- und Pflegeministerin Huml sowie Wissenschafts- und Kunstminister Sibler aufgefordert, entschlossen diesen großen Entwicklungsschritt voranzutreiben und mit einem Refinanzierungskonzept für die praktischen Anteile der Studiengänge das sich derzeit andeutende Scheitern der Akademisierung zu verhindern.“[118] Die recht deutliche Kritik gegenüber der Staatsregierung an dieser Stelle verdeutlicht, dass die VdPB durchaus bereit ist, die Akademisierung der Pflege öffentlichkeitswirksam von der Politik einzufordern.

Es wird nun die Einflussnahme der VdPB auf die Merkmalserfüllung, ob Pflegende sich in der Praxis zu spezifischen ethischen und rechtlichen Normen verbunden fühlen, betrachtet. Hier steht die VdPB noch sehr am Anfang. Die VdPB ist aktuell daran beteiligt, eine Berufsordnung auszuarbeiten.[119] Das heißt, dass es bis jetzt noch keine extra für die Pflegenden in Bayern erstellte Berufsordnung gibt. Hier muss aufgezeigt werden, dass es eine Berufsordnung des Deutschen Pflegerats gibt, diese soll bei der Erstellung von Berufsordnungen in den einzelnen Ländern dienen. Fehlerhaft ist hier, dass die Verbundenheit zu den Pflegenden in der Praxis fehlt. Was die Landespflegekammer durch ihr feierliches Versprechen schafft, fehlt in Bayern noch. Auch ist fraglich, ob in der Berufsordnung der VdPB eine vergleichbare Verbundenheit überhaupt enthalten sein wird, denn die Gewerkschaft Verdi ist Mitglied bei der VdPB und ein Blick nach Rheinland-Pfalz verrät, was die Gewerkschaft von der dortigen Berufsordnung und dem feierlichen Versprechen hält: „ver.di lehnt die Berufsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ab und verlangt eine Neufassung unter Einbeziehung möglichst vieler Pflegekräfte im Land.“[120] Auch zu dem feierlichen Versprechen hat ver.di eine negative Meinung: „Wir finden es

---

[118] Vereinigung der Pflegenden in Bayern: VdPB fordert mehr Bemühungen für eine erfolgreiche Akademisierung (Pressemitteilung), Vereinigung der Pflegenden in Bayern Online-Auftritt, 13.08.2020, URL: https://www.vdpb-bayern.de/vdpb-fordert-mehr-bemuehen-fuer-eine-erfolgreiche-akademisierung/ (Stand: 20.12.2020).

[119] Vereinigung der Pflegenden, Stellungnahme der VdPB zur Pressemitteilung der FREIE WÄHLER.

[120] Ver.di Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland: Rückschritt der Professionalisierung. ver.di kritisiert Berufsordnung scharf, Ver.di Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland Online-Auftritt, 11.10.2019, URL: https://rps.verdi.de/branchen-und-berufe/gesundheit-soziales/pflege-auf-stand/++co++621a2ca8-ece5-11e9-8d23-525400f67940 (Stand: 18.01.2021).

überflüssig, altbacken und unterschiedlich interpretierbar."[121] Da ver.di ein sehr einflussreiches Mitglied bei der VdPB ist, hat die Gewerkschaft sicher auch eine große Mitbestimmung, demnach ist es sehr fragwürdig, ob es ein solch feierliches Versprechen wie von der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz überhaupt geben wird und wodurch die VdPB eine Verbundenheit zu ihrer Berufsordnung schaffen will. Ebenso ist es gesetzlich so festgehalten, dass die Berufsordnung vom bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen und der Vollzug der VdPB übertragen wird. Noch dazu ist es aufgrund ihrer niedrigen Mitgliederzahl fraglich, wie die VdPB diese Berufsordnung an alle Pflegenden in Bayern tragen möchte, sodass sich alle Berufsangehörigen damit verbunden fühlen. Noch zu erwähnen ist, dass die VdPB in der Präambel ihrer Hauptsatzung beschreibt, dass sie sich den ethischen Grundsätzen des International Council of Nurses (ICN) verpflichtet fühlt.

Als nächstes soll geprüft werden, inwiefern die VdPB das Merkmal, ob ein Berufsverband mit Möglichkeit der Selbstverwaltung, Disziplinargewalt zur Sicherung fachlicher Standards und Einflussnahme auf die Rekrutierung des Nachwuchses existiert, einer Profession erfüllt. Die VdPB ist ebenfalls wie eine Pflegekammer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und in Bayern das Selbstverwaltungsorgan der Pflege. Starke Kritik kommt hierzu aus der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. Dortiger Kammerpräsident Mai ist der Meinung, dass der bayerische Sonderweg einer Pflegekammer in die Irre führt, weil dort wichtige Aufgaben der Selbstverwaltung nicht in Angriff genommen werden können.[122] Es werden die Aufgaben und Strukturen der VdPB kritisiert, diese schränken Autonomie, Eigenverantwortung und Selbstverwaltung der Berufsgruppe ein, also genau Gründe, weshalb eine Pflegekammer gegründet wird. Die VdPB distanziert sich von jeglicher Kritik, sie könne nicht unabhängig von der Politik arbeiten und ohne die Pflichtmitgliedschaft keine Berufsvertretung sein. Die Vereinigung betont stattdessen wie oben beschrieben eindeutig, dass sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufgaben einer beruflichen Selbstverwaltung übernehme, genauso wie Pflegekammern das tun.[123] Hier wird es unerlässlich zu prüfen, was eine Selbstverwaltung ausmacht. Das Grundprinzip der Selbstverwaltung ist, dass der Staat Aufgaben an eine Gruppierung der Gesellschaft abgibt. Dafür muss der Staat eine Institution, etwa eine Kammer, errichten, die dann im Anschluss hoheitliche Aufgaben übernimmt. Das Entscheidende ist, dass der Staat lediglich die Rechtsaufsicht über die Institution hat, das bedeutet, dass er überprüft, dass innerhalb der Behörde nicht gegen Gesetze oder das Satzungsrecht verstoßen wird. Der

---

[121] Ver.di, Rückschritt der Professionalisierung.

[122] Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Professionell Pflegende brauchen starke Selbstverwaltung und durchsetzungsfähige Interessensvertretung. Deutscher Pflegetag sendet Signal nach „Jahrzehnt der Pflege" (Pressemitteilung), Landespflegekammer Rheinland-Pfalz Online- Auftritt, 16.03.2018, URL: https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/news-lesen-130/professionell-pflegende-brauchen-starke-selbstverwaltung-und-durchsetzungsfaehige-interessenvertretung.html (Stand: 22.12.2020).

[123] Vereinigung der Pflegenden, Stellungnahme der VdPB zur Pressemitteilung der FREIE WÄHLER.

Staat verfügt nicht über die Fach- und Dienstaufsicht der Behörde.[124] Im Pflegendenvereinigungsgesetz (PfleVG) ist unter Art. 6 die Finanzierung und Aufsicht der VdPB geregelt. In Art. 6 Abs. 2 PfleVG heisst es : „Die Aufsicht über die Vereinigung der Pflegenden in Bayern führt das Staatsministerium. Hinsichtlich der übertragenen Aufgaben und der Verwendung der Haushaltsmittel handelt es sich um Fachaufsicht, im Übrigen um Rechtsaufsicht…“[125]. Hier wird also gesetzlich definiert, dass das Staatsministerium die Fachaufsicht über die VdPB hat, nicht nur die Rechtsaufsicht, so wie es normalerweise bei einem Organ der Selbstverwaltung der Fall ist. Das bedeutet nun, dass die vom Staat übertragenen Aufgaben und die Verwendung der staatlichen Mittel nicht nur auf die Rechtmäßigkeit, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Körperschaft geprüft werden können. Dies hat zur Folge, dass die VdPB keine eigenständige Entscheidungsbefugnis über essentielle Themen oder ihr übertragener Aufgaben inne hat.[126] Demnach ist festzustellen, dass die Vereinigung der Pflegenden nicht die gleiche Art der Selbstverwaltung hat wie eine Pflegekammer. Die VdPB unterliegt bei ihr übertragenen Aufgaben und den finanziellen Mitteln der Fach- und Rechtsaufsicht, eine Pflegekammer nur der Rechtsaufsicht, so wie es bei Institutionen der Selbstverwaltung Usus ist. Nach Ansicht der VdPB ist ihr Weg der einzig Richtige. Die VdPB nimmt die Kammerauflösung in Niedersachsen als Warnbeispiel: Es brauche viel Zeit eine Institution mit beruflicher Selbstverwaltung zu etablieren und es benötige Hilfe der Politik.[127] Es wird deutlich, dass sich die VdPB in der Eigenwahrnehmung als Verband mit Selbstverwaltung sieht, jedoch in der Fremdwahrnehmung die Selbstverwaltung der VdPB abgesprochen wird. Die VdPB könnte als eigenständiges Organ selbstverantwortlich arbeiten, jedoch sieht sie es als essentiell Hilfe von der Politik in der Anfangsphase in Anspruch zu nehmen, da eine Berufsgruppe nicht von heute auf morgen sich selbst verwalten könne, da sie bislang so etwas nicht kannte. Ohne die Hilfe der Politik, sieht die VdPB die große Gefahr, dass es zu einer Situation wie in Niedersachsen führt und die Pflege keineswegs gestärkt, sondern zusätzlich geschwächt wird. Folgend wird geprüft, ob die VdPB eine Disziplinargewalt inne hat. Im Pflegendenvereinigungsgesetz ist unter den Aufgaben der Vereinigung der Pflegenden aufgeführt, dass sie insbesondere „Rechtsverordnungen nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr 1 Buchst. a des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes vollziehen, die Berufsangehörige in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege betreffen, […]“[128] Hier

---

[124] Buchholz, Edwin: Unser Gesundheitswesen. Ein einführender Überblick zum Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1988, S. 72-73.

[125] Art. 6 Abs. 2 S. 1 und 2 Pflegendenvereinigungsgesetz.

[126] Hanika, Rechtswissenschaftliches Gutachten, S.30-31.

[127] Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Selbstverwaltung der Profession Pflege ist alternativlos (Pressemitteilung), Vereinigung der Pflegenden Online-Auftritt, 15.09.2020, URL: https://www.vdpb-bayern.de/wp-content/uploads/2020/09/200915-PM-Bedeutung-berufliche-Selbstverwaltung-Profession-Pflege.pdf (Stand: 22.12.2020).

[128] Art. 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Pflegendenvereinigungsgesetz.

wird eine Aufgabe, die erst dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege oblag, der Vereinigung der Pflegenden übertragen. Im Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz heißt es unter Art. 34 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchst. a: „Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, Vorschriften über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger sowie der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, der Gesundheits- und Krankenpfleger, der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und der Altenpfleger sowie der Pflegefachhelfer, insbesondere über Berufspflichten einschließlich der Fortbildung, sowie über die Weiterbildung und die Zulassung von Weiterbildern und Weiterbildungsstätten […] zu erlassen […]“[129]. Nun wird also deutlich, dass der VdPB der Vollzug der Rechtsverordnung, insbesondere über Berufspflichten übertragen wird. Die VdPB wird also vom Staat ermächtig, zu überprüfen, ob die geltenden Rechtsverordnungen für Pflegefachmänner von den Berufsangehörigen eingehalten werden. Somit lässt sich sagen, dass die VdPB eine gewisse Disziplinarfunktion inne hat. Die Wirksamkeit der Disziplinarfunktion oder der Standesaufsicht ist jedoch sehr eingeschränkt. Im Grundsatz ist es so, dass alle Vorgaben, Beschlüsse oder Ordnungen, die die VdPB erlässt, nur für ihre Mitglieder verpflichtend sind. Da die VdPB auf die Freiwilligkeit ihrer Mitglieder setzt und die Pflichtmitgliedschaft ablehnt, kann sie die ihr übertragenen Aufgaben des Staates aus juristischen wie politischen Gründen nicht oder nur teilweise wahrnehmen.[130] Die VdPB ist gemeinsam mit 53 anderen Partnern seit 08.01.2019 am „Bündnis für generalistische Pflegeausbildung“ beteiligt.[131] Dieses Bündnis wurde gegründet, um die seit 01.01.2019 geltende generalistische Ausbildung der Pflegeberufe erfolgreich umzusetzen. Die VdPB zeigt hier ihr Engagement, mehr Menschen für den Pflegeberuf zu begeistern.

Das vierte Merkmal, ob die Tätigkeit sich nach dem Wohl der Allgemeinheit und zentralen gesellschaftlichen Werten wie Wahrung von Gesundheit, Gerechtigkeit oder Religiosität und weniger nach dem privaten Nutzen der Berufsangehörigen richtet, wird nun in Verbindung mit der VdPB betrachtet. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass der Pflegeberuf der Gesundheit der Gesellschaft dient. Die VdPB definiert in der Präambel ihrer Hauptsatzung als übergeordnete Aufgabe, im Interesse der auf Pflege angewiesenen Menschen die Qualität der Pflege weiterzuentwickeln und an Gesetzgebungsverfahren mitzuwirken.[132] Die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Pflege dient dem Schutz der Gesellschaft. Auch bei der Vereinigung der Pflegenden wird nun beispielhaft untersucht, inwiefern die Tätigkeiten der VdPB tatsächlich dem Wohl der Allgemeinheit

---

[129] Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr 1 Buchst. a Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz.

[130] Hanika, Heinrich: Sackgasse bayerischer Sonderweg, in: Die Schwester der Pfleger, 58. Jg. 2019, Heft 9, S.40-43, hier S. 41-42.

[131] Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Pflege spricht für Pflege. Rechenschaftsbericht 2020, München 2020, S.12.

[132] Präambel Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB).

dienen. Ein konkretes Beispiel bei der Pflegekammer war deren Berufsordnung. Hierzu gibt es in Bayern derzeit noch nichts Vergleichbares, da zwar daran gearbeitet wird, sie aber noch nicht erlassen wurde. Auch gibt es bei der VdPB keine allgemeine Weiterbildungsordnung. Derzeit ist sie nur für die Weiterbildung der Praxisanleiter zuständig, was sich zumindest mittelbar dem Wohl der Allgemeinheit zurechnen lässt. Die VdPB kann durch die Regelung der Weiterbildung der Praxisanleitung die Qualität der praktischen Ausbildung sicherstellen. Hier bedarf es jedoch einer allgemeinen Weiterbildungsordnung, um sagen zu können, dass dieser Punkt maßgeblich zum Schutz der Bevölkerung beiträgt. Auch kann die VdPB bis heute noch keine Daten zu allen Mitgliedern der Berufsgruppe erheben, da hierfür die rechtliche Grundlage fehlt. Bislang ist es der VdPB nur möglich, Daten zu den eigenen Mitgliedern zu erheben, was angesichts der überschaubaren Mitgliederzahl dazu führt, dass aus der Erhebung natürlich keine aussagekräftigen Zahlen oder Aussagen abgeleitet werden können.[133] Anlässlich der Corona-Pandemie errichtete die VdPB einen Bayerischen Pflegepool. Hier konnten sich Angehörige der Pflegeberufe, die nicht (mehr) in ihrem Beruf tätig waren, registrieren, um bei einem drohenden Kollaps von Pflegeeinrichtungen aktiv zu werden. Das Angebot wurde erfolgreich wahrgenommen, sodass die VdPB als wichtiger Vermittler in mehreren Fällen ganz praktisch dazu beitragen konnte, die Versorgung von Bewohnern aufrecht zu erhalten.[134] Die Einrichtung eines bayerischen Pflegepools hat in der Corona-Pandemie maßgeblich zum Schutz der Bevölkerung beigetragen. In Summe lässt sich insofern sagen, dass die VdPB durchaus darauf abzielt, dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen, sie dabei teilweise aber noch am Anfang steht und sie diesem Ziel durch den (systemimmanenten) Mangel an Kompetenzen nicht im gleichen Maße nachkommen kann wie eine klassische Pflegekammer.

Ob das fünfte Merkmal, der Expertenstatus für die persönliche und sachliche Entscheidung mit gleichzeitiger Autonomie über die Inhalte und Bedingungen des beruflichen Handelns gegenüber Staat und Markt und eine gesetzlich geregelte Abgrenzung gegenüber anderen Berufsgruppen, durch die VdPB erfüllt werden kann, wird im Folgenden geprüft. Der zweite Teil dieses Merkmals wird, wie bereits weiter oben erwähnt, durch das neue Pflegeberufegesetz definiert und somit ohnehin für die Pflege erfüllt. Hier soll nun genauer betrachtet werden inwieweit die VdPB den ersten Teil des Merkmals erfüllt. Die VdPB ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts klassifiziert. Wie bei einer Pflegekammer überträgt der Staat einen genau definierten Teil seiner hoheitlichen Aufgaben an die VdPB. Analog zur Merkmalsüberprüfung bei der Pflegekammer werden auch hier die drei Ebenen der Entscheidungskompetenz (Makro-, Meso- und Mikroebene) als Analyseinstrument herangezogen. Die VdPB agiert hierbei also auf der Mesoebene, als Vermittler

---

[133] Lauer, Wir wollen keine Gräben innerhalb des Berufsstandes, S.45-46.

[134] Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Pflege spricht für Pflege. Rechenschaftsbericht 2020, München 2020, S. 23.

zwischen der Stimme der einzelnen Pflegekraft (Mikroebene) und den staatlichen Rahmenvorgaben (Makroebene). Hierbei ist kritisch anzumerken, dass die VdPB durch die fehlende Pflichtmitgliedschaft für Berufsangehörige und die damit einhergehende niedrige Mitgliederzahl nicht demokratisch legitimiert ist. Die VdPB sagt: „Die VdPB ist die Stimme der Pflege und der Pflegenden in Bayern. In wichtigen Gremien und in der Öffentlichkeit, als Dialogpartnerin der Politik und aller Akteure setzen wir uns für bessere Rahmenbedingungen ein und gestalten die Zukunft der Pflegekräfte in Bayern mit.“[135] Nichtsdestotrotz steht fest, dass die VdPB durch das fehlende Fundament einer breiten Mitgliederbasis auch in Konkurrenz zu anderen Akteuren der Mesoebene (z.B. Gewerkschaften und Berufsverbänden) eine sehr viel schwächere „Verhandlungsposition“ hat als eine traditionelle Berufskammer, die sich nicht nur im übertragenen, sondern auch im juristischen Sinne darauf berufen kann, einen ganzen Berufsstand zu vertreten. In Bezug auf die institutionelle Einbindung kann im Falle der VdPB festgehalten werden, dass sie beispielsweise einen festen Sitz im Landespflegeausschuss hat. Ebenso ist sie Mitglied im Landesgesundheitsrat. Verglichen mit der Pflegekammer Rheinland-Pfalz ist die VdPB jedoch in weitaus weniger Fachausschüssen und -gremien vertreten. Selbstverständlich kann allein auf Basis der jeweiligen Anzahl, in denen die Landespflegekammer und die VdPB vertreten sind, keine abschließende Aussage über das tatsächliche politische Gewicht der beiden Institutionen getroffen werden. Zudem muss im direkten Vergleich berücksichtigt werden, dass die VdPB später gegründet wurde und das „Hineinwachsen“ in die Mesoebene ein Prozess ist, der gerade in der Gründungsphase Zeit braucht. Nichtsdestotrotz unterstreicht die quantitative Diskrepanz zwischen Pflegekammer und VdPB an dieser Stelle, dass mit der mangelhaften Legitimation durch die bis heute niedrige Mitgliederzahl eine deutlich schwächere Position auf der Mesoebene einhergeht.

In Bezug auf das letzte Merkmal, die Hierarchien mit unterschiedlichen Qualifikationen innerhalb des Berufes (zertifizierte Weiterbildung), ist im Falle der VdPB festzuhalten, dass sie es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben sieht, Fortbildungen der Angehörigen der Pflegeberufe zu fördern und entsprechende Fortbildungsangebote zu entwickeln. Dazu gehört die Erarbeitung von Art, Umfang und Inhalt von Fort- und Weiterbildungen für die beruflich Pflegenden anhand einer Weiterbildungsordnung. Ebenso zählen die Anerkennung von Fort- und Weiterbildung und die Registrierung der Absolventen zu den Aufgaben der VdPB.[136] In Bezug auf eine konkrete Weiterbildungsordnung hat die VdPB diese bisher nur für die Praxisanleitung erarbeitet und übernimmt zudem die Registrierung aller Praxisanleiter. Während sie also die Weiterbildung der Praxisanleiter im Sinne des neuen Pflegeberufegesetzes regelt, gibt es noch keine entsprechende Ordnung für

---

[135] Vereinigung der Pflegenden in Bayern: VdPB - Warum es uns gibt, Vereinigung der Pflegenden in Bayern Online- Auftritt, URL: https://www.vdpb-bayern.de/ueber-die-vdpb/ (Stand: 03.01.2021).

[136] Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Standpunkte & Aufgabenverständnis, Vereinigung der Pflegenden Online-Auftritt, 22.02.2020, URL: https://www.vdpb-bayern.de/standpunkte-aufgabenverstaendnis/ (Stand: 23.12.2020).

alle Pflegende. Es ist aber davon auszugehen, dass die VdPB im Laufe ihrer weiteren Arbeit eine umfassendere Weiterbildungsordnung erstellt. Dies gehört laut VdPB-Präsident Georg Sigl-Lehner gar zu den dringendsten Themen der Vereinigung.[137] Da die VdPB bislang nur die Weiterbildung der Praxisanleiter regelt, lässt sich festhalten, dass sie mit Blick auf den Beruf als Ganzes bisher nur in sehr eingeschränktem Maße zu einer tatsächlichen Hierarchisierung in der Pflegepraxis beiträgt.

4. Fazit und Schlussfolgerungen

In dieser Arbeit galt es zu prüfen, inwiefern sich eine Pflegekammer und der bayerische Sonderweg in Form der Vereinigung der Pflegenden in Bayern ähneln beziehungsweise unterscheiden und inwieweit die beiden Institutionen die Professionalisierung der Pflege vorantreiben beziehungsweise auf Basis ihrer spezifischen Merkmale vorantreiben können. „Profession“ ist ein sehr weit gefasster Begriff und je nach Autor sehr weit oder eng definiert. In dieser Arbeit wurden anhand der an Hesse angelehnten Merkmale geprüft, welche Kriterien von der Pflege als Profession bereits erfüllt werden und bei welchen Merkmalen eine Kammer oder die VdPB zur Merkmalserfüllung beitragen. Insgesamt lässt sich sagen, dass beide Institutionen die Professionalisierung der Pflege voranbringen wollen. Die im ersten Teil der Arbeit herausgearbeiteten Unterschiede sind teilweise entscheidend, inwieweit ein Merkmal einer Profession erfüllt werden kann. Einer der zentralen Unterschiede ist die Art der Mitgliedschaft. Bei der Pflegekammer gilt das Prinzip der Pflichtmitgliedschaft, bei der VdPB das der freiwilligen Mitgliedschaft. Auf der einen Seite erachten beide Institutionen ihren Weg als den „richtigen“, beide erhalten für den jeweiligen Weg aber auch viel Kritik. Die Frage, die es hier zu beantworten gilt ist, welcher der beiden Wege nun mehr zur Professionalisierung der Pflege beitragen kann. Dies wurde im zweiten Teil der Arbeit herausgearbeitet. Es lässt sich an dieser Stelle eindeutig festhalten, dass die Regelung der Pflichtmitgliedschaft hier als klarer Vorteil zu werten ist. Durch die Pflichtmitgliedschaft sind alle Berufsangehörigen vertreten und es kann somit von einer demokratisch legitimierten, tatsächlichen Interessenvertretung die Rede sein. Durch die hohe Mitgliederzahl erhält die Institution Pflegekammer mehr Schlagkraft gegenüber der Politik. Ebenso können durch die Pflichtmitgliedschaft aussagekräftige Daten zum Stand des Pflegeberufes erhoben werden, was unter anderem das Reagieren auf Missstände bei der Personalsituation erleichtert. Durch die Pflichtmitgliedschaft kann eine Kammer dadurch in höherem Maße zum Schutz der Gesellschaft beitragen. Es ist hier anzumerken, dass die freiwillige Mitgliedschaft durchaus auch eine positive Seite hat, be-

[137] Lohmann, David: Pflegeausschuss: Informationsgespräch zur Arbeit der Vereinigung der Pflegenden in Bayern, Bayerischer Landtag Online-Auftritt, 12.03.2019, URL: https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/aus-den-ausschuessen/gesundheitsausschuss-informationsgespraech-zur-arbeit-der-vereinigung-der-pflegenden-in-bayern/ (Stand: 23.12.2020).

trachtet man jedoch den Professionalisierungsprozess der Pflege, überwiegen die Vorteile der Pflichtmitgliedschaft.
Ein weiterer wesentlicher Unterschied der beiden Institutionen ist die Finanzierung. Bei der Pflegekammer gilt das Prinzip der Pflichtbeiträge, bei der VdPB das der Finanzierung durch das Land, wodurch Mitgliedsbeiträge komplett entfallen. Auch hier ernten beide Institutionen gleichermaßen Kritik, und verteidigen ihren Weg wiederum als den „richtigen". Dieser Unterschied schlägt sich auch auf die Bemühungen zur Professionalisierung nieder. Die Pflegekammer kann durch die Eigenfinanzierung der zu vertretenden Berufsgruppe unabhängig arbeiten. Sie kann gegenüber dem Staat autonom agieren, sich selbst also aus eigenen Mitteln finanzieren. Bei der VdPB bleibt es dabei, dass sie sich durch die staatliche Finanzierung dem Verdacht ausgesetzt sieht, der Landesregierung nicht gänzlich unabhängig gegenübertreten zu können. Verstärkt wird dies auf juristischer Ebene durch die Regelung zur staatlichen Aufsicht. Hier unterliegt die VdPB im Gegensatz zur Pflegekammer bei den ihr übertragenen Aufgaben und finanziellen Mitteln nicht nur der Rechts-, sondern auch der Fachaufsicht des Staates. Es wird also nicht nur geprüft, ob die Rechtmäßigkeit eingehalten wird, sondern auch die Zweckmäßigkeit. Ein eindeutiges Merkmal von Selbstverwaltungsorganen ist die Beschränkung auf die Rechtsaufsicht durch den Staat. Insofern ist die VdPB kein ordentliches Selbstverwaltungsorgan - im Gegensatz zur Pflegekammer, die dieses Kriterium eindeutig erfüllt. Es ist daher nachvollziehbar, dass die VdPB - trotz aller Beteuerungen aus Bayern - von den bisher gegründeten Pflegekammern in Deutschland weder als gleichwertige Interessenvertretung noch als Selbstverwaltungsorgan anerkannt wird, was eine vernetzte Zusammenarbeit (z.B. im Rahmen einer Bundespflegekammer) faktisch unmöglich macht.
Bei der Erfüllung der Merkmale einer Profession im Sinne von Hesse ist klar festzustellen, dass durch eine klassische Pflegekammer viele der Merkmale einer Profession erfüllt werden können. Nicht zufällig sind die als traditionelle Profession geltenden Berufe sind in aller Regel über Berufskammern organisiert. Eine Pflegekammer trägt bei fast allen Kriterien einer Profession maßgeblich zur Merkmalserfüllung bei und kann damit den Professionalisierungsprozess vorantreiben. Bei der VdPB sind die Auswirkungen auf die Professionalisierung anhand der Merkmalskriterien sehr viel weniger deutlich wahrzunehmen. Wie oben dargelegt, ist dies in vielen Fällen in der Tat zurückzuführen auf gesetzliche Strukturen beziehungsweise Grundprinzipien der Institution. Zugleich wurde an vielen Stellen deutlich, dass sich die VdPB bis heute noch in einer Aufbauphase befindet beziehungsweise sieht und bei zentralen Themen wie der Verbreiterung der Mitgliederbasis oder aber der Erarbeitung einer generellen Berufs- und Weiterbildungsordnung auf die Zukunft verweist.
Ob es der VdPB gelingen wird, angekündigte Ziele wie Mitgliederwachstum erfolgreich umzusetzen, wird sicherlich auch die zukünftige Debatte „Pflegekammer ja oder nein" in anderen Bundesländern und auf Bundesebene prägen. Zumal das niedersächsische Bei-

spiel diejenigen Bundesländer, die auf die Gründung einer klassischen Pflegekammer abzielen, abschrecken könnte. Hier stellt sich die ganz grundlegende Frage, ob die Pflege bereit und willig ist, sich beruflich, autonom und selbstverwaltet zu organisieren. Betrachtet man es durch die „Brille der Professionalisierung“ kann es für die Pflege nach heutigem Stand keinen anderen Weg als den einer beruflichen Interessenvertretung in Form einer Pflegekammer geben.

5. Quellen- und Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen: Pflegekammer - pro und contra. Handreichung zur Diskussion um die Verkammerung der Pflegeberufe, Bonn 1998.

Ärzteblatt: Huml lehnt Pflegekammer weiter ab, Ärzteblatt Online-Auftritt, 10.04.2015, URL: https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/62445/Huml-lehnt-Pflegekammer-weiter-ab (Stand: 26.11.2020).

Bayerischer Landespflegerat: Gegenüberstellung: Pflegekammer - „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“, BLPR Online-Auftritt, 11.06.2017, URL: https://bayerischer-landespflegerat.-de/wp-content/uploads/Synopse-PK_Bay_VdbP_BLPR_final.pdf (Stand: 10.11.2020).

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Huml: Bayerns Pflegekräfte pro Pflegekammer - Ergebnis der repräsentativen Umfrage liegt vor (Pressemitteilung), Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Online-Auftritt, 03.12.2013, URL: https://www.stmgp.bayern.de/presse/huml-bayerns-pflegekraefte-pro-pflegekammer-ergebnis-der-repraesentativen-umfrage-liegt/ (Stand: 26.11.2020).

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Vereinigung der Pflegenden in Bayern, Melanie Huml Online- Auftritt, 06.04.2017, URL: https://www.melanie-huml.de/lokal_1_2_216_Vereinigung-der-Pflegenden-in-Bayern.html (Stand: 22.11.2020).

Bensch, Sandra: Bottom-Up und Top-Down-Strategien in der Pflege. Grade- und Skillmix - was steckt dahinter?, in: Pflegezeitschrift, 71. Jg. 2018, Heft 9, S.18-21.

Bollinger, Heinrich: Der Wandel der Gesundheitsberufe aus berufssoziologischer Sicht, in: Bollinger, Heinrich / Gerlach, Anke / Pfadenhauer, Michaela (Hrsg.): Gesundheitsberufe im Wandel. Soziologische Beobachtungen und Interpretationen, Frankfurt am Main 2004, S.13-30.

Bollinger, Heinrich / Gerlach, Anke / Grewe, Annette: Die Professionalisierung der Pflege zwischen Traum und Wirklichkeit, in: Pundt, Johanne (Hrsg.): Professionalisierung im Gesundheitswesen. Positionen - Potenziale - Perspektiven, Bern 2006, S. 76-92.

Buchholz, Edwin: Unser Gesundheitswesen. Ein einführender Überblick zum Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1988.

Bundesministerium für Gesundheit: Konzertierte Aktion Pflege legt Umsetzungsbericht vor. Mehr Ausbildung, mehr Personal, mehr Geld, Bundesministerium für Gesundheit Online-Auftritt, 13.11.2020, URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/konzertierte-aktion-pflege.html (Stand: 21.12.2020).

Büker, Christa / Lademann, Julia et al. (Hochschule München): Befragung der beruflich Pflegenden zur Einrichtung einer Pflegekammer in Bayern. Abschlussbericht im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, November 2013, URL: https://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/dachmarke/dm_lokal/presse/news_1/dokumente_46/2013_2/12_11/Pflegekammer_Abschlussbericht_HM_021213x.pdf (Stand: 21.11.2020).

Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz: Erste Pflegekammer in Deutschland geht an den Start - Landtag in Mainz verabschiedet Heilberufsgesetz einstimmig (Pressemitteilung), Dachverband der Pflegeorganisationen in Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, 12.12.2014, URL: https://web.archive.org/web/20160127025118/http://www.dpo-rlp.-de/presse/ (Stand: 06.11.2020).

Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz: Pflegekammer Rheinland-Pfalz gegründet! (Pressemitteilung), Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, 06.01.2015, URL: https://web.archive.org/web/20160127025118/http://www.dpo-rlp.de/presse/ (Stand: 06.11.2020).

Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz: Wichtiger Schritt zur Pflegekammer in Rheinland-Pfalz (Pressemitteilung), Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, 04.07.2013, URL: https://web.archive.org/web/20160127025118/http://www.dpo-rlp.de/presse/ (Stand: 06.11.2020).

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK): Darum brauchen wir Pflegekammern, DBfK Online-Auftritt, Oktober 2020, URL: https://www.dbfk.de/de/themen/Pflegekammer.php (Stand: 04.11.2020).

Drebes, Jürgen/ Otten, Ralf/ Schröck, Ruth: Pflegekammern in Deutschland. Entwicklung - Orientierung - Umsetzung - Perspektiven, Bern 2017.

Fleischmann, Nina: Betrachtungen zum derzeitigen Stand der Professionalisierung der beruflichen Pflege. Pflege als Profession?, in: intensiv. Fachzeitschrift für Intensivpflege und Anästhesie, 17.Jg. 2009, Heft 4, S.168-176.

Gaede, Kirsten: Die neue Rolle der Pflegefachperson. Jetzt heißt es selbstsicher agieren, in: Pflegekammer interaktiv. Das Magazin der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 3. Jg. 2019, Heft 15, S. 82-87.

Gaede, Kirsten: Gelöbnis? Euphorie unter Pflegeschülern, Pflegen-Online Online-Auftritt, 19.04.2018, URL: https://www.pflegen-online.de/geloebnis-euphorie-unter-pflegeschuelern (Stand: 10.12.2020).

Hanika, Heinrich: Sackgasse bayerischer Sonderweg, in: Die Schwester der Pfleger, 59. Jg. 2019, Heft 9, S.40-43.

Hanika, Heinrich: Rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege Stand: 01.07.2016 (Pflegevereinigungsgesetz - PfleVG), Bayerischer Landespflegerat Online-Auftritt, 15.09.2016, URL: https://bayerischer-landespflegerat.de/wp-content/uploads/Bayerischer-Pflegerat-Gutachten-PfleVG-Hanika-15.9.2016.pdf (Stand: 10.11.2020).

Kellnhauser, Edith: Krankenpflegekammern und Professionalisierung der Pflege. Ein internationaler Vergleich mit Prüfung der Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland, Mönchengladbach 2012.

Kluth, Winfried: Berufskammern, Staatslexikon Online-Auftritt 22.10.2019, URL: https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Berufskammern (Stand: 10.11.2020).

Kuhn, Andrea: Die Errichtung einer Pflegekammer in Rheinland-Pfalz. Der fehlende Baustein zur Professionalisierung?, Wiesbaden 2016.

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Berufsordnung mit Kommentierung, Mainz 2019.

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Endlich Stimmberechtigt!, in: Pflegekammer interaktiv. Das Magazin der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 3. Jg. 2019, Heft 13, S. 56-66.

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Erhöhung der Corona- Sonderprämie für Pflegende im Krankenhaus aus Landesmitteln (Pressemitteilung), Landespflegekammer Rheinland- Pfalz Online-Auftritt, 11.09.2020, URL: https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/news-lesen-130/erhoehung-der-corona-sonderpraemie-fuer-pflegende-im-krankenhaus-aus-landesmitteln.html (Stand: 05.01.2020).

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Fachkräfteinitiative Pflege 2.0. Mehr als 600 neue Pflegestellen? Das schaffen wir!, in: Pflegekammer interaktiv. Das Magazin der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 3. Jg. 2019, Heft 12, S. 32-35.

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Feierliches Versprechen. „Ein Zeichen, dass sich wirklich etwas zu ändern beginnt“, in: Pflegekammer interaktiv. Das Magazin der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 3. Jg. 2020, Heft 18, S. 72-75.

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Freiwilligen-Pflegepool Rheinland-Pfalz - Kollegiale Unterstützung in der Krise, Pflegemagazin Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, 23.10.2020, URL: https://www.pflegemagazin-rlp.de/freiwilligen-pflegepool-rheinland-pfalz-kollegiale-unterstuetzung-in-der-krise (Stand: 10.01.2021).

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Kammer Mitglied in rund 20 Gremien, Pflegemagazin Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, 08.04.2019, URL: https://www.pflegemagazin-rlp.de/kammer-mitglied-in-rund-20-gremien (Stand: 20.12.2020).

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Positionspapier der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz zur Bundestagswahl 2017, Mainz 2017.

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Professionell Pflegende brauchen starke Selbstverwaltung und durchsetzungsfähige Interessensvertretung. Deutscher Pflegetag sendet Signal nach „Jahrzehnt der Pflege“ (Pressemitteilung), Landespflegekammer Rheinland-Pfalz Online- Auftritt, 16.03.2018, URL: https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/news-lesen-130/professionell-pflegende-brauchen-starke-selbstverwaltung-und-durchsetzungsfaehige-interessenvertretung.html (Stand: 22.12.2020).

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Profil. Deine Kammer. Die starke Stimme für den Pflegeberuf, Landespflegekammer Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, URL: https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/lpflk-rlp.html#ausschuesse (Stand: 02.01.2021).

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz: Zentrale Meldestelle Kurzqualifizierung Intensivpflege, Landespflegekammer Rheinland-Pfalz Online-Auftritt, URL: https://corona.pflegekammer-rlp.de/kurzqualifizierung-intensivpflege.html (Stand: 03.01.2021).

Lauer, Christina: Wir wollen keine Gräben innerhalb des Berufsstandes, in: Die Schwester der Pfleger, 59. Jg. 2019, Heft 9, S. 44-47.

Lohmann, David: Pflegeausschuss: Informationsgespräch zur Arbeit der Vereinigung der Pflegenden in Bayern, Bayerischer Landtag Online-Auftritt, 12.03.2019, URL: https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/aus-den-ausschuessen/gesundheitsausschuss-informationsgespraech-zur-arbeit-der-vereinigung-der-pflegenden-in-bayern/ (Stand: 23.12.2020).

Lücke, Stephan: Historische Chance Pflegekammer, Landespflegerat Sachsen-Anhalt Online-Auftritt, April 2014, URL:https://www.landespflegerat-sachsen-anhalt.de/fileadmin/inhalt/downloads/DSDP_Historische-Chance_04_2014.pdf (Stand: 10.11.2020).

Millich, Nadine: „Aushöhlung der Unabhängigkeit“ hat begonnen, Bibliomed Pflege Online-Auftritt, 03.12.2019, URL: https://www.bibliomed-pflege.de/news/39460-aushoehlung-der-unabhaengigkeit-hat-begonnen (Stand: 22.12.2020).

Mlodoch, Peter: Aus für die Pflegekammer in Niedersachsen, WESER KURIER Online-Auftritt, 08.09.2020, URL: https://www.weser-kurier.de/region/niedersachsen_artikel,-aus-fuer-die-pflegekammer-niedersachsen-_arid,1932399.html (Stand: 04.11.2020).

Nguyen, D Khang / Heimann, Doris: Demonstration gegen niedersächsische Pflegekammer, WESER KURIER Online-Auftritt, 04.02.2019, URL: https://www.weser-kurier.de/region/niedersachsen_artikel,-demonstration-gegen-niedersaechsische-pflegekammer-_arid,1804004.html (Stand: 07.11.2020).

Norddeutscher Rundfunk: Reimann: Pflegekammer wird aufgelöst, Norddeutscher Rundfunk Online- Auftritt, 07.09.2020, URL: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Reimann-Pflegekammer-wird-aufgeloest,pflegekammer254.html (Stand: 20.11.2020).

Osterloh, Falk: Streit um die Pflichtmitgliedschaft, in: Deutsches Ärzteblatt, 114. Jg. 2017, Heft 51-52, S. 2444- 2445.

Pflegekammer Niedersachsen: Kammerversammlung stimmt Finanzierung zu: Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden erstattet (Pressemitteilung), Pflegekammer Niedersachsen Online-Auftritt, 19.02.2020, URL: https://www.pflegekammer-nds.de/pressemitteilungen/pressemitteilung-kammerversammlung-stimmt-finanzierung-zu-gezahlte-mitgliedsbeitraege-werden-erstattet (Stand: 07.11.2020).

Pflegekammer Niedersachsen: Pflichtmitgliedschaft in Pflegekammer ist verfassungsgemäß (Pressemitteilung), Pflegekammer Niedersachsen Online-Auftritt, 22.08.2019, URL: https://www.pflegekammer-nds.de/pressemitteilungen/pressemitteilung-pflichtmitgliedschaft-in-pflegekammer-ist-verfassungsgemaess (Stand: 20.11.2020).

Schmitt, Susanne: Keine richtige Kammer: Schwächt Bayerns Sonderweg die Pflege?, MAIN POST Online-Auftritt, 19.08.2019, URL: https://www.mainpost.de/ueberregional/politik/brennpunkte/keine-richtige-kammer-schwaecht-bayerns-sonderweg-die-pflege-art-10298105 (Stand 30.11.2020).

Ver.di Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland: Rückschritt der Professionalisierung. ver.di kritisiert Berufsordnung scharf, Ver.di Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland Online-Auftritt, 11.10.2019, URL: https://rps.verdi.de/branchen-und-berufe/gesundheit-soziales/pflege-aufstand/++co++621a2ca8-ece5-11e9-8d23-525400f67940 (Stand: 18.01.2021).

Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Die VdPB: Fragen & Antworten (FAQs), Vereinigung der Pflegenden Online-Auftritt, URL: https://www.vdpb-bayern.de/die-vdpb-fragen-antworten-faqs/ (Stand: 30.11.2020).

Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Freiwillig und beitragsfrei - Warum?, Vereinigung der Pflegenden in Bayern Online-Auftritt, URL: https://www.vdpb-bayern.de/mitglied-werden/freiwillig-und-beitragsfrei-warum/ (Stand: 30.11.2020).

Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Historie & Satzung, Vereinigung der Pflegenden in Bayern Online-Auftritt, URL: https://www.vdpb-bayern.de/historie-satzung/ (Stand: 26.11.2020).

Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Pflege spricht für Pflege. Rechenschaftsbericht 2020, München 2020.

Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Selbstverwaltung der Profession Pflege ist alternativlos (Pressemitteilung), Vereinigung der Pflegenden Online-Auftritt, 15.09.2020, URL: https://www.vdpb-bayern.de/wp-content/uploads/2020/09/200915-PM-Bedeutung-berufliche-Selbstverwaltung-Profession-Pflege.pdf (Stand: 22.12.2020).

Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Standpunkte & Aufgabenverständnis, Vereinigung der Pflegenden Online-Auftritt, 22.02.2020, URL: https://www.vdpb-bayern.de/standpunkte-aufgabenverstaendnis/ (Stand: 23.12.2020).

Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Stellungnahme der VdPB zur Pressemitteilung der FREIE WÄHLER Bayern vom 22.09.2020, Vereinigung der Pflegenden Online-Auftritt, 25.09.2020, URL: https://www.vdpb-bayern.de/wp-content/uploads/2020/10/200925_Stellungnahme_PM_Freie_Waehler.pdf (Stand: 22.12.2020).

Vereinigung der Pflegenden in Bayern: VdPB fordert mehr Bemühungen für eine erfolgreiche Akademisierung (Pressemitteilung), Vereinigung der Pflegenden in Bayern Online-Auftritt, 13.08.2020, URL: https://www.vdpb-bayern.de/vdpb-fordert-mehr-bemuehen-fuer-eine-erfolgreiche-akademisierung/ (Stand: 20.12.2020).

Vereinigung der Pflegenden in Bayern: VdPB - Warum es uns gibt, Vereinigung der Pflegenden in Bayern Online- Auftritt, URL: https://www.vdpb-bayern.de/ueber-die-vdpb/ (Stand: 03.01.2021).

Vereinigung der Pflegenden in Bayern: Vorbehaltsaufgaben in der Pflege - Königsweg zu mehr Autonomie oder mehr Belastung für Pflegefachpersonen? (Pressemitteilung), VdPB Online-Auftritt, 10.10.2019, URL: https://www.vdpb-bayern.de/wp-content/uploads/2019/10/191010-PM-Vorbehaltsaufgaben-Pflege.pdf (Stand: 20.12.2020).

Voges, Wolfgang: Pflege alter Menschen als Beruf. Soziologie eines Tätigkeitsfeldes, Wiesbaden 2002.

Weidner, Frank: Professionelle Pflegepraxis und Gesundheitsförderung. Eine empirische Untersuchung über Voraussetzungen des beruflichen Handelns in der Krankenpflege, Frankfurt am Main 2020.

Weidner, Frank / Laag, Ursula et al.: Abschlussbericht. Befragungs- und Registrierungsstelle zur Einrichtung einer Landespflegekammer in Rheinland-Pfalz (Berichte aus der Pflege 21), Mainz 2013.

Erklärung

1. Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe, nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt habe und sie an keiner anderen Stelle veröffentlicht wurde.

2. Ich versichere, keine weiteren Hilfsmittel außer den angeführten verwendet zu haben.

3. Soweit ich Inhalte aus Werken anderer AutorInnen dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen habe, sind diese unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Dies bezieht sich auch auf Tabellen und Abbildungen.

4. Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Urheberrechte wurden beachtet, dies gilt auch für Bilder, Grafiken, Kopien oder Ähnliches.

5. Im Falle empirischer Erhebungen: Für die Veröffentlichung von Daten, Fakten und Zahlen aus Einrichtungen oder über Personen, auch in Interviews, die nicht öffentlich zugänglich sind, liegt mir eine Einverständniserklärung vor. Die Rechteinhaber/innen haben der Verwertung der Daten im Rahmen der BA-Arbeit schriftlich zugestimmt.

6. Ich bin damit einverstanden, dass meine Abschlussarbeit in die Bibliothek der Evangelischen Hochschule aufgenommen wird.

7. Ich bin damit einverstanden, dass meine Abschlussarbeit in digitaler Form öffentlich zugänglich gemacht wird.

Nürnberg, den 28.01.2021 Sophia Traudl

Unterschrift der Verfasserin